

Stellungnahme der Republik Österreich zum Bericht des Europäischen Komitees für die Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) über dessen Besuch in Österreich von 15. bis 25. Februar 2009

Wien, am 26. Jänner 2010

I. Einführung

Das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ist für Österreich am 1. Mai 1989 in Kraft getreten. Seither hat das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) Österreich fünf Mal besucht: 1990, 1994, 1999, 2004 und 2009.

Wie die vorangegangenen Besuche des Komitees in Österreich war auch der jüngste Besuch von 15. bis 25. Februar 2009 geprägt durch die äußerst gute und konstruktive Zusammenarbeit mit dem CPT, wofür Österreich ausdrücklich danken möchte.

Österreich nimmt die Empfehlungen und Kommentare des CPT mit großem Interesse auf und verwendet sie als wertvolle Grundlage für Verbesserungen.

Die nachfolgende österreichische Stellungnahme orientiert sich an der Gliederung des CPT-Berichts.

II. Empfehlungen, Kommentare und Informationswünsche des CPT

Polizeihaftanstalten

Misshandlung

Zu Absatz 13:

Eingangs darf auf die dem Komitee bereits bei seinem Besuch vorgebrachte Rechts- und Erlasslage im Zusammenhang mit Misshandlungsvorwürfen hingewiesen werden.

Polizeiliches Einschreiten erfolgt nach klar definierten Gesetzaufträgen, wobei alle Polizeibediensteten stets bemüht sind, diese mit voller Unvoreingenommenheit zu bewältigen. Dies bezieht sich selbstverständlich auch auf eine Vermeidung von Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts, der Hautfarbe, nationaler oder ethnischer Herkunft, des religiösen Bekenntnisses oder der politischen Auffassung und besonders auf Misshandlungen.

Gerade das letzte Jahrzehnt ist von erfolgreichen Bemühungen der Ressortverantwortlichen und der Behördenspitze getragen gewesen, jeglichen Ansatz von Misshandlungen bei der Polizei zu unterbinden. Dies reicht von umfassendem Toleranztraining in der Aus- und Fortbildung über Einsatztrainingseinheiten, bei denen das Thema Menschenrechte selbstverständlich ist. Eine Aufstellung der detaillierten Maßnahmen wurde der Delegation im Rahmen des Besuches übergeben.

Die ca. 27.000 Polizistinnen und Polizisten in Österreich führen pro Jahr mehrere Millionen Amtshandlungen aus und es darf hier auch zum Ausdruck gebracht werden, dass der Gebrauch von Zwangsmitteln im Rahmen der Kontakte mit BürgerInnen sehr selten vorkommt und die Ausnahme bildet.

Zu Absatz 16:

Drei Beamte wurden gem. § 312 Abs. 1 und 3 und ein Beamter gem. § 12 in Verbindung mit § 312 Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich verurteilt.

Im Disziplinarverfahren gegen die involvierten Beamten erfolgte vorerst eine Verurteilung zu hohen Geldstrafen. Im erstinstanzlichen Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission (DK) des BM.I hatte der Disziplinaranwalt die Weisung, für die vier beschuldigten Beamten eine Entlassung zu beantragen. Da bei der mündlichen Verkündung des Erkenntnisses seitens des Disziplinarsenates diesem Antrag nicht Folge geleistet wurde, wurde nach Zustellung der schriftlichen Erkenntnisausfertigung eine Berufung an die Disziplinaroberkommission (DOK) beim Bundeskanzleramt eingebracht. Die Disziplinaroberkommission bestätigte die verhängten Geldstrafen.

Dieses Erkenntnis wurde vom Disziplinaranwalt beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) angefochten und vom Gerichtshof gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz - VwGG (Zl. 2007/09/0320-14) am 18.09.2008 aufgehoben. Das Verfahren war daher bei der Disziplinaroberkommission neu aufzunehmen und neu zu verhandeln. Der Verwaltungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis aus, dass die Disziplinarkommission bei ihren Strafbemessungserwägungen sowohl von einem sehr hohen Unrechtsgehalt der Tat als auch von einem hohen disziplinarischen Überhang auszugehen hat.

Im zweiten Rechtsgang wurde der Berufung des Disziplinaranwaltes Folge gegeben, als über zwei Beamte die Disziplinarstrafe der Entlassung und über einen zwischenzeitlich bereits in den Ruhestand versetzten Beamten die Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche verhängt wurde. Bei einem Beamten wurde die Geldstrafe in Höhe von 5 Monatsbezügen bestätigt.

In diesem Zusammenhang wurden auch interne Maßnahmen durchgeführt. So wurde eine Belastungsstudie, insbesondere in Richtung einer allfälligen Überforderung von AbschiebebeamtenInnen, in Auftrag gegeben. Überdies wurde die Abschiebepaxis einer umfassenden Evaluierung unterzogen. Problemabschiebungen werden vermehrt mit eigens gecharterten Flugzeugen (Joint Return Operations) durchgeführt.

Um die seit Jahren eingesetzten Escort-Teams zu entlasten oder abzulösen, wurden Ausbildungsmodule für neue BeamtInnen initiiert. Zusätzlich wird vor Durchführung von Problem- und Charterabschiebungen der Menschenrechtsbeirat informiert, um zu ermöglichen, dass Kommissionsmitglieder an den vorbereitenden Kontaktgesprächen teilnehmen bzw die Fahrt zum Flughafen begleiten können.

Zu Absatz 17:

Im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode ist unter Punkt F.3. (Seite 131) festgehalten, dass in das Strafgesetzbuch eine Definition von Folter aufzunehmen und der strafrechtliche Schutz gegen Folter zu revidieren ist. Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen ist in Aussicht genommen, einen entsprechenden Gesetzesentwurf noch in der ersten Jahreshälfte 2010 zu erstellen.

Untersuchungen von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung

Zu Absatz 19:

Um eine effektive, rasche und unvoreingenommene Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen zu garantieren, hat das Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres eine interministerielle Arbeitsgruppe gebildet, um ein abgestimmtes Vorgehen zur Aufklärung eines Verdachts von Misshandlungen zu vereinbaren. Ein Änderungsbedarf hat sich nicht zuletzt deshalb ergeben, weil sich die rechtlichen Grundlagen für Ermittlungen durch das Strafprozessreformgesetz (BGBl I Nr. 19/2004), welches am 1.1.2008 in Kraft getreten ist, geändert haben.

Als Ergebnis dieser Besprechungen hat das Bundesministerium für Justiz am 6. November 2009 einen (an alle Staatsanwaltschaften und Gerichte adressierten) Erlass betreffend Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten (BMJ-L880.014/0010-II 3/2009) kundgemacht, um eine objektive und jeden Anschein der Voreingenommenheit auszuschließende Verfahrensführung zu garantieren. Eine Ausfertigung dieses Erlasses ist in englischer Sprache der Stellungnahme angeschlossen. In dem erwähnten Erlass wird festgehalten, dass Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung von Amts wegen aufzuklären haben (§ 2 Abs. 1 Strafprozessordnung StPO). Diese sind gesetzlich zur Objektivität verpflichtet (§ 3 StPO). Abgesehen von unaufschiebbaren Amtshandlungen dürfen Ermittlungen nur von Organen durchgeführt werden, die nicht als befangen gelten. Wird ein Misshandlungsvorwurf geäußert, so ist dieser Verdacht der Staatsanwaltschaft gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 StPO vom jeweiligen zuständigen Landeskriminalamt bzw. in Wien vom Büro für besondere Ermittlungen oder vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung unverzüglich, längstens jedoch binnen 24 Stunden zu berichten. Derzeit wird im Bundesministerium für Inneres noch geprüft, ob allenfalls – zur Vermeidung von Befangenheit – die jeweiligen Ermittlungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der einzelnen Landeskriminalämter geführt werden; ein diesbezüglicher Erlass wird derzeit ausgearbeitet.

Zur Beschleunigung der Vorgehensweise wird angeordnet, dass die genannten Dienststellen grundsätzlich die Ermittlungen weiter zu führen haben, sofern die zuständige Staatsanwaltschaft nichts anderes anordnet, oder die Ermittlungen ganz oder teilweise an sich zieht. Zur Vermeidung jeden Anscheins einer Befangenheit betont der Erlass die Möglichkeit, das Gericht (§ 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO) mit Ermittlungen zu beauftragen, die vor allem dann in Betracht zu ziehen ist, wenn höhere oder leitende Organe der Kriminalpolizei (bzw. Staatsanwalt) von den Misshandlungsvorwürfen betroffen sind.

Die Strafprozessordnung sieht für Organe der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft die gleichen Befangenheitsgründe vor (§ 47 StPO). Hat sich ein nach § 47 StPO befangenes Organ an den Ermittlungen beteiligt, so kann diese Verletzung der Strafprozessordnung mit einem Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 Abs. 1 StPO geltend gemacht werden; über den Einspruch entscheidet das Gericht. Wird dem Einspruch stattgegeben, so haben Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei den entsprechenden Rechtszustand herzustellen (§ 107 Abs. 4 StPO); d.h. eine neuerliche Beweiserhebung durchführen zu lassen. Die Strafprozessordnung in der näheren Ausgestaltung durch den erwähnten Erlass garantiert eine rasche, objektive und unvoreingenommene Ermittlung bei Misshandlungsvorwürfen, wodurch die festgelegten Standards (CPT/Inf (2004) 28, Absatz 25 bis 42) eingehalten werden sollen.

Verfahrenstechnische Schutzmaßnahmen gegen Misshandlung

Verständigung über die Festnahme

Zu Absatz 22:

Mit dem Strafprozessreformgesetz wurde das Recht des Beschuldigten verankert, seiner Vernehmung durch die Kriminalpolizei seinen Verteidiger beiziehen zu können (§ 164 Abs. 1 und 2 StPO). Soweit ein Beschuldigter festgenommen wurde, ist er sogleich oder unmittelbar nach seiner Festnahme darüber zu informieren, dass er das Recht hat, neben einem Angehörigen oder einer Vertrauensperson auch einen Verteidiger über die Festnahme zu verständigen oder verständigen zu lassen (§ 171 Abs. 3 Z 1 StPO). Der Kontakt eines festgenommenen Beschuldigten mit dem Verteidiger darf nach § 59 Abs. 1 StPO nur dann eingeschränkt werden, soweit dies erforderlich erscheint, um eine Beeinträchtigung der Ermittlungen oder von Beweismitteln abzuwenden; ebenso kann sich der Beschuldigte nach § 59 Abs. 1 StPO grundsätzlich mit dem Verteidiger ohne Überwachung verständigen. Eine Überwachung dieses Kontakts bis zur Einlieferung in die Justizanstalt darf nur bei Gefahr von Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Von dieser Möglichkeit der Kontaktverweigerung und Überwachung des Gespräches mit dem Verteidiger wird nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht (siehe Stellungnahme zu Absatz 23); wogegen sich der Beschuldigte mit einem Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 StPO effektiv zur Wehr setzen kann.

Die Kriminalpolizei hat überdies jeden festgenommenen Beschuldigten über den rechtsanwaltlichen Journaldienst zu informieren und neben dem „Informationsblatt für Festgenommene“ auch das „Informationsblatt über den rechtsanwaltlichen Journaldienst“ (in der jeweiligen Sprachfassung) auszuhändigen.

Begehrt der festgenommene Beschuldigte die Inanspruchnahme eines Verteidigers seiner Wahl oder des rechtsanwaltlichen Journaldienstes, so ist ihm ein Telefongespräch mit dem Verteidiger seiner Wahl oder der Hotline des rechtsanwaltlichen Journaldienstes zu ermöglichen. Das Telefonat kann, wenn dies die Umstände (z.B. sprachliche Gründe) erfordern, auch vom Organ der Kriminalpolizei selbst oder von einem allenfalls anwesenden Dolmetscher geführt werden. Der Wunsch des festgenommenen Beschuldigten, eine rechtliche Vertretung über den rechtsanwaltlichen Journaldienst zu verständigen oder verständigen zu lassen, der Wunsch nach einem direkten Kontakt mit dem Verteidiger auf der Dienststelle der Kriminalpolizei, die Ablehnung der Inanspruchnahme dieser Rechte und allenfalls erfolgte Kontaktaufnahmen mit dem Rechtsbeistand sind im Haftbericht II (Verständigungsblatt Pkt. 2) aktenkundig zu machen. Auch die Ausfolgung des Informationsblattes über den rechtsanwaltlichen Journaldienst ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Nach den internen Vorgaben des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages soll der Verteidiger auf Verlangen ehest möglich, jedoch tunlichst binnen drei Stunden persönlich und vor Ort (auf der kriminalpolizeilichen Dienststelle seiner Anhaltung) als Vertreter zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 23:

Zum eingerichteten anwaltlichen Journaldienst, der einen kostenlosen Kontakt mit einem Rechtsanwalt vorsieht, kann seit 1. November 2008 folgendes statistisches Material geliefert werden:

Bislang konnten rund 475 Kontaktaufnahmen verzeichnet werden. In 45 Fällen erfolgte auch ein persönliches Beratungsgespräch, wobei dieses Gespräch in bloß 10 Fällen gemäß § 59 Abs. 1 StPO überwacht wurde. In insgesamt 90 Fällen (und damit nur in einem Fünftel der Fälle) wurde von einer Teilnahme an der Vernehmung des Verteidigers berichtet. Im Zuge des anwaltlichen Journaldienstes wurde über keinen einzigen Fall berichtet, wonach dem Verteidiger die Teilnahme an der Vernehmung verweigert worden wäre.

Es zeigt sich, dass der anwaltliche Journaldienst gut aufgenommen wurde und sich etablieren konnte. Seine Weiterentwicklung in Richtung der Einführung eines umfassenden Verfahrenshilfesystems für Vernehmungen vor der Polizei muss noch einer umfangreichen Prüfung, vor allem im Hinblick auf die finanziellen Implikationen, unterzogen werden.

Zu Absatz 24:

Einleitend ist dazu zu bemerken, dass ein Zuwarten mit der Vernehmung bis zum Eintreffen des Verteidigers im Spannungsverhältnis mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Abklärung des Tatverdachts (zumal der Beschuldigte festgenommen wurde und binnen 48 Stunden in die Justizanstalt einzuliefern ist) und Einhaltung der dem Beschuldigten zustehenden Rechte steht. Der zitierte Erlass des BM.I vom 30. Jänner 2009, BMI-EE1500/0007-II/2/a/2009 verweist – wenn eine Person nach § 172 Abs. 2 StPO von der Kriminalpolizei festgenommen wurde – ausdrücklich auf die Bestimmung des § 164 StPO. Da nach § 164 Abs. 1 StPO dem Beschuldigten die Möglichkeit gegeben wird, vor der Vernehmung mit einem Verteidiger in Kontakt zu treten (telefonisch über den anwaltlichen Journaldienst), sind die Verfahrensrechte des Beschuldigten im ausreichenden Maße gewährleistet. Schließlich ist der Beschuldigte auch ausdrücklich vor der Vernehmung auf sein Recht auf Schweigen hinzuweisen (vgl. §§ 49 Z 4, 164 Abs. 1 StPO), weshalb er – auch nach Kontaktaufnahme und Beratung mit dem Verteidiger - mit seiner Aussage ohnehin solange zuwarten kann, bis sein Verteidiger vor der Polizei erscheint. Deshalb kann de facto eine Vernehmung des Beschuldigten ohnehin nicht ohne Verteidiger erfolgen, sodass ein Änderungsbedarf nicht gesehen wird.

Information über die Rechte

Zu den Absätzen 26 und 27:

Nach § 164 Abs. 1 StPO ist der Beschuldigte vor Beginn der Vernehmung darüber zu informieren, welcher Tat er verdächtigt werde, dass er berechtigt sei, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen und er sich vor der Einvernahme mit einem Verteidiger beraten könne. Weiters ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass seine Aussagen seiner Verteidigung, aber auch als Beweis gegen ihn Verwendung finden könnten. Neben der mündlichen Rechtsbelehrung erhält der festgenommene Beschuldigte auch das derzeit in Verwendung stehende Informationsblatt für Festgenommene, welches sich in der Praxis bewährt hat und auch bei den Rechtsanwendern große Akzeptanz genießt.

Im Bundesministerium für Justiz wird derzeit geprüft, in wie weit eine Verbesserung und eine Erleichterung des Zugangs zu Informationen erreicht werden kann. Auch wird in die Überlegungen miteinbezogen, wie eine entsprechende Dokumentation über die erfolgte Rechtsbelehrung zu erfolgen hat. Dabei wird jedoch nicht ganz zu vernachlässigen sein, dass auch eine Dokumentation durch Unterschriftsleistung vor der Vernehmung in der praktischen Umsetzung nicht lückenlos garantieren kann, dass die Informationen dem Beschuldigten auch tatsächlich zugegangen sind (z.B. ob der Beschuldigte ausreichend Zeit erhielt, um sich die Informationen durchzulesen und er den Inhalt der Belehrung tatsächlich verstanden hat). Schwierig gestaltet sich eine Verbesserung des Informationszuganges bei Beschuldigten, die nicht lesen oder schreiben können; diesbezüglich müssten Mechanismen vorgesehen werden, wie solche Verständnisschwierigkeiten festgestellt werden kann.

Auch die im Bundesministerium für Inneres in Verwendung stehenden Informationsblätter werden – aufgrund der Empfehlung des CPT – einer genauen Evaluierung unterzogen.

Spezifische Punkte bezüglich Jugendlicher

Zu Absatz 28:

Gemäß § 35 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist – wie auch im Bericht festgehalten – von der Anhaltung eines Jugendlichen, der nicht sofort freigelassen werden kann, ohne unnötigen Aufschub jedenfalls Erziehungsberechtigte oder ein mit dem Jugendlichen in Hausgemeinschaft lebender Angehöriger sowie ein für den Jugendlichen allenfalls bereits beigelegter Bewährungshelfer und der Jugendwohlfahrtsträger zu verständigen. Davon kann nur abgesehen werden, wenn der Jugendliche aus einem triftigen Grund einem solchen Vorgehen widerspricht. Gemäß § 164 Abs. 2 StPO hat jeder Beschuldigte das Recht, bei der Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen. Für Jugendliche und junge Erwachsene gilt dieses Recht uneingeschränkt, die in § 164 Abs. 2 dritter Satz StPO vorgesehene Ausnahme, nämlich wenn eine Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden ist, kommt bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht zur Anwendung (vgl. § 37 Abs. 1 letzter Satz JGG, bei jungen Erwachsenen in Verbindung mit § 46a Abs. 2 JGG).

Gemäß § 37 Abs. 1 JGG ist zudem der Vernehmung eines Jugendlichen, sofern er nicht durch einen Verteidiger vertreten ist, auf Verlangen des Jugendlichen eine Person seines Vertrauens beizuziehen. Über dieses Recht ist der Jugendliche in einer Rechtsbelehrung und in der Ladung, spätestens aber vor Beginn der Vernehmung zu informieren.

Es wird nicht verkannt, dass gerade diese Altersgruppe besonderen Schutz bedarf, jedoch bietet die geltende Rechtslage – wie oben dargestellt – hinreichende Mechanismen, um ein faires Verfahren für Jugendliche zu garantieren. In diesem Zusammenhang soll auch erwähnt werden, dass die ermittelnden Behörden (Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft) nach § 3 StPO zur Objektivität verpflichtet sind, so dass die Rechte der Jugendlichen auch von Amtswegen gewahrt werden.

Allfällige Schwierigkeiten sind in Österreich nicht bekannt. Best-practice-Modelle (insbesondere Vorschläge der Kinder- und Jugendanwaltschaften) sollen dabei aufgegriffen und genauer erörtert werden.

Zu Absatz 29:

Die Problematik der Verständlichkeit von Informationsblättern, wegen der verwendeten juristischen Fachbegriffe, ist den österreichischen Behörden bekannt. Es gilt eine ausgewogene Balance zwischen der intellektuellen Erfassbarkeit der geschriebenen Information beim Adressatenkreis (für jugendliche Tatverdächtige sind juristische Fachbegriffe schwieriger zu erfassen als für erwachsene Personen) und dem Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Information zu finden. Dabei ist zu beachten, dass einer vereinfachenden Ausdrucksweise im Rahmen eines behördlichen Informationsblattes oft Grenzen gesetzt sind, denn große Vereinfachungen können oftmals auch zu unpräzisen und letztlich zu missverständlichen oder gar falschen (unvollständigen) Angaben verleiten. Im bestehenden Informationsblatt wurde ohnedies versucht, eine verständliche Formulierung zu wählen, die sich im Wesentlichen an den gesetzlichen Vorgaben orientiert.

Gegenwärtig befasst sich ein europaweites Projekt mit der Etablierung eines „Letters of Rights“ für Beschuldigte. Dieses Projekt wurde von Deutschland initiiert und von der Europäischen Kommission mitfinanziert und wird auch von Österreich unterstützt. Im Zuge dieses Projektes wurde auf die Wichtigkeit einer einfachen Ausdrucksweise bei verwendeten Informationsblättern hingewiesen. Die Ergebnisse dieses Projektes werden für Mitte 2010 erwartet und sollen in die geplante Überarbeitung der nationalen Informationsblätter in Österreich mit einfließen.

Haftaufzeichnungen

Zu den Punkten 30 und 31

Eine lückenlose Dokumentation ergibt sich aus den polizeilichen Meldungen bzw. Anzeigen. Die getroffenen Feststellungen des Komitees dürften in diesem Zusammenhang offenkundig auf Missverständnissen beruhen. Seit je her wurde die Freiheitsbeschränkung lückenlos dokumentiert.

Grundsätzlich wird für die Anhaltedokumentation ein standardisierter Haftbericht angelegt. Durch die Verwendung des Haftberichts kann der gesamte Ablauf der Anhaltung von der Festnahme bis zur Entlassung oder Übergabe an die für das Verfahren zuständige Behörde in einem einzigen Bericht dokumentiert werden. Ergänzt wird der Haftbericht durch das "Informationsblatt für Festgenommene (VStG, FPG, AsylG)" und/oder durch das "Informationsblatt für Festgenommene (StPO)".

Der Haftbericht besteht aus:

Haftbericht I	Festnahme
Haftbericht II	Verständigungsblatt
Haftbericht III	Ärztlicher Befund
Haftbericht IIIa	Ärztlicher Befund Suchtmittelamtshandlung / Bodypacker
Haftbericht IV	Effekten

Das erste Blatt - "Haftbericht I: Festnahme" - dient der Dokumentation der Festnahme und der für die weitere Anhaltung wichtigen Umstände (Fluchtgefahr, Sucht etc.).

Auf dem "Haftbericht II: Verständigungsblatt" ist die Durchführung der erforderlichen Verständigungen von Personen und Behörden zu vermerken. Allfällige diesbezügliche Verzichte des Angehaltenen sind dort ebenfalls zu vermerken.

"Haftbericht III: Ärztliche Untersuchung" erfasst alle gesundheitlichen Aspekte der Anhaltung. Insbesondere sind in die Rubrik "Befund" Hinweise auf bestehende Krankheitssymptome sowie jegliche Verletzungen des Angehaltenen (gleich ob diese schon vor der Festnahme bestanden haben oder erst danach - aus welchem Grunde auch immer - entstanden sind) aufzunehmen. Erforderlichenfalls sind Befund und Gutachten dem Haftbericht III als Beilage anzuschließen. Auch ein "Verletzungsdokumentationsblatt" bzw. die Haftfähigkeitsuntersuchungsformulare" dienen als Beilage zum Haftbericht III.

"Haftbericht IV.: Effekten" dokumentiert den Verbleib der vom Festgenommenen mitgeführten Gegenstände und allfällige Überstellungen des Angehaltenen. Er ist durch den für den unmittelbaren Arrestbereich Verantwortlichen eingeteilten Exekutivbeamten bzw. im PAZ (bei direkter Einlieferung) durch den, den Angehaltenen übernehmenden Einsatzbeamten auszufüllen.

Zweck des Haftberichts

- Die gebotene Information des Festgenommenen über seine Situation soll sichergestellt und Vorwürfen vorgebeugt werden, es sei etwa eine gesetzlich normierte Belehrung verabsäumt worden.
- Die vom Angehaltenen vorgebrachten Wünsche (z.B. Verständigungen, Medikamente) sollen im Nachhinein erweisbar sein.
- Durch die umfassende Dokumentation aller wichtigen Umstände der Haft in einem einzigen Haftbericht wird die sichere Rekonstruktion dieser Umstände zu einem späteren Zeitpunkt erleichtert und damit der Sicherheitsbehörde ermöglicht, allfälligen Behauptungen von Rechtsverletzungen auf einer sicheren Grundlage entgegenzutreten.

- Durch die Konzentration der erforderlichen Aufzeichnungen in einem Haftbericht soll überdies der mit einer Anhaltung notwendig verbundene Verwaltungsaufwand möglichst konzentriert und gering gehalten werden.

Der Haftbericht und das Informationsblatt sind für alle Menschen bestimmt, die im Dienste der Strafjustiz oder für eine Verwaltungsbehörde festgenommen worden sind.

Jener Beamte, der die Festnahme ausgesprochen bzw. durchgeführt hat, hat die bereits bekannten Daten sowie die von ihm gesetzten Maßnahmen in den Haftbericht einzutragen; selbst wenn keine Daten bekannt sind, sind als Minimalerfordernisse im "Haftbericht I" der Festnahmegrund, die Belehrung über die Gründe der Festnahme (sofern dies dem Angehaltenen mitgeteilt werden konnte) und die Verfügung über die Abgabe in den Arrest einzutragen.

Die Arreste der Kommissariate der Bundespolizeidirektion Wien wurden nach dem Besuch des CPT in der Applikation „Anhaltedatei-Vollzugsverwaltung“ angelegt und die Dokumentation von Arrestabgaben erfolgt grundsätzlich über diese Applikation. Personen die freigelassen werden, werden weiterhin im Anhalteprotokoll und in der jeweiligen Anhaltemeldung dokumentiert.

Im Bereich und unter Verantwortung der Polizeikommissariate erfolgt ab 01.01.2010 eine elektronische Dokumentation analog den Polizeianhaltezentren. Bis dahin sind an jenen Standorten, an welchen sich Arresträumlichkeiten befinden, Anhaltevormerkbücher zu führen. In diesen Büchern sind jene Personen einzutragen, die in den Arrest abgegeben wurden. In jedem Polizeikommissariat ist überdies ein "Anhalteprotokoll" zu führen. In das Anhalteprotokoll sind alle Vorgänge einzutragen, in deren Verlauf eine Person in ihrer Freiheit beschränkt wurde. Dies unabhängig davon, ob der Vorgang auch in ein anderes Protokoll (insbesondere das Arrestantenprotokoll/Anhaltevormerkbuch) aufgenommen wird und unabhängig von der Dauer der Freiheitsbeschränkung. So sind im Anhalteprotokoll etwa auch Freiheitsbeschränkungen nach dem Unterbringungsgesetz UbG oder gem. § 45 Sicherheitspolizeigesetz SPG mit Anfangs- und Endzeit zu dokumentieren.

Inspektion von Polizeieinrichtungen

Zu Punkt 32:

Das Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht die Durchführung des Fakultativprotokolls zur Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. November 2002, UN Doc. A/RES/57/199 (2003) (im Folgenden: OPCAT) vor. Österreich hat das OPCAT am 25. September 2003 unterzeichnet. Gemäß Art. 3 OPCAT errichtet, bestimmt oder unterhält jeder Vertragsstaat auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen, die zur Verhütung von Folter und anderer grausamer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Besuche durchführen (sogenannter nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter). Das Regierungsprogramm sieht eine Zuständigkeit der Volksanwaltschaft dafür vor, womit die Grundlage für die Ratifikation des OPCAT geschaffen werden soll. Legistische Vorarbeiten zur Umsetzung dieses Vorhabens befinden sich im Stadium der Vorbereitung.

Polizeianhaltezentren (mit besonderem Augenmerk auf Schubhafteinrichtungen)

Vorbemerkungen

Zu Absatz 36:

Im Hinblick einer optimalen Erfüllung nationaler und internationaler Vorgaben und Richtlinien zur Vollziehung fremdenpolizeilicher Freiheitsbeschränkungen ist in Vordernberg/Steiermark die Neuerrichtung eines hochwertigen Zentrums für rückzuführende Drittstaatsangehörige geplant.

Primäre Zielsetzung für die Errichtung eines neuen Objektes für den Anhaltevollzug zur Sicherung fremdenpolizeilicher Verfahren, der Ausreise bzw. der Ausweisung, ist die Verbesserung der gegebenen Anhaltesituation für Fremde (insbesondere in den historisch gewachsenen Anhaltebereich der Polizeianhaltezentren), über die Schubhaft verhängt wurde, unter Berücksichtigung der Menschenrechtsstandards und den nationalen und internationalen Empfehlungen.

Die vom Europäischen Parlament verabschiedete Rückführungsrichtlinie sieht u.a. vor, dass die Anhaltung Fremder im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen grundsätzlich in speziellen Einrichtungen zu erfolgen hat. Dieses Anhaltekonzept soll im neuen Objekt realisiert werden und hier eine wesentliche Pionierrolle zur wirkungsvollen europäischen Rückführungspolitik bzw. zur Bekämpfung illegaler Migration darstellen.

Aufbauend auf den internationalen Erfahrungen mit Spezialeinrichtungen für den Anhaltevollzug zur Sicherung des fremdenrechtlichen Verfahrens, der Ausreise und Ausweisung sowie Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates und des Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) folgend, ist es notwendig,

die Rahmenbedingungen vor allem in den Bereichen

- Achtung der Menschenwürde, insbesondere in sprachlicher und kultureller Hinsicht,
- möglicher Schonung der angehaltenen Menschen,
- deren Autonomie über den Tagesablauf, angemessene Betätigung sowie
- einer organisatorischen und räumlichen Trennung von Verwaltungs(straf)häftlingen

einer entsprechenden Verbesserung zuzuführen.

Im neuen Zentrum für rückzuführende Drittstaatsangehörige sollen hinkünftig bis zu 220 ausreisepflichtige Personen, deren asyl- bzw. fremdenrechtliches Verfahren eine freiheitsbeschränkende Maßnahme notwendig erscheinen lässt und bei denen grundsätzlich Ausreisewilligkeit vorliegt, angehalten werden. Das polizeiliche Vollzugskonzept in Österreich soll dabei auf einem mehrstufigen Programm beruhen, wobei die InsassInnen die Anhaltung grundsätzlich in mehreren Phasen durchlaufen. In der Regel erfolgt die Aufnahme in einer geschlossenen Eintrittsabteilung in einem anderen Polizeianhaltezentrum, bis Klarheit (z.B. durch Anamnesen und Sozialprognosen, Rückkehrwilligkeit) darüber herrscht, wo die passende Anhaltung dieser Personen vorgenommen werden soll. Kann nach einigen Tagen bzw. nach objektiven Kriterien festgestellt werden, dass diese Personen im normalen Abteilungsbereich integriert werden können, ist eine entsprechende Überstellung in das neue Schubhaftzentrum vorgesehen. Im Schubhaftzentrum Vordernberg ist ein „Offener Vollzug“ vorgesehen.

Durch eine spezielle Betreuung der Angehaltenen sowie einer intensiven rückkehrorientierten Beratung soll die Bereitschaft zu einer freiwilligen Ausreise (insbesondere im Rahmen des Europäischen Rückkehrfonds) zusätzlich gefördert werden.

Kennzeichnend für die neue Einrichtung sind auch spezielle Vorkehrungen zur Identitätsklärung von Angehaltenen sowie die Effektivierung der Mitwirkungsbereitschaft zur Erlangung so genannter Heimreisezertifikate (Ersatzreisedokumente). Besondere Aufmerksamkeit gilt hier speziell auch schutzbedürftigen Personen (unbegleitete Minderjährige) und Familien mit Kindern (alters- bzw. familiengerechte Anhaltung), bei denen Schubhaft nur „im äußersten Falle und nur für eine kürzestmögliche Dauer“ verhängt werden kann.

Nicht mitwirkungsbereite Personen oder Menschen mit besonderen Auffälligkeiten (konfliktträchtige oder aggressive Personen, Personen die sich der Festnahme widersetzt haben, Personen mit Abschiebevereitelung, etc.) sollen wie bisher in den bestehenden Polizeianhaltezentren angehalten werden.

Alle hoheitlichen Vollzugsaufgaben sowie die Organisationshoheit für die Anstalt verbleiben in staatlicher Hand. Im Lichte der sich aus dem Anhaltevollzug ergebenden komplexen Aufgabenstellungen bieten sich auch umfassende Kooperationsfelder zwischen der öffentlichen Hand und privaten Akteuren (z.B. Gebäudebewirtschaftung, medizinische Regelversorgung, psychologische und soziale Beratungsdienste etc.) an. So können öffentliche und privatwirtschaftliche Strukturen zusammenwirken. Diese lassen eine effiziente und effektive Leistungserbringung bei gleichzeitiger Verbesserung des lokalen Arbeitsplatzangebotes erwarten.

Zurzeit existiert mit der Bundesimmobiliengesellschaft ein Planungsvertrag, der die Erstellung eines entsprechenden Mietangebotes vorsieht.

Bei der Gemeinde Vordernberg als Baubehörde erster Instanz wurde das Procedere zur Erreichung eines entsprechenden Flächenwidmungsplans eingereicht. Der Beschluss der Gemeinde Vordernberg ist per 08.01.2010 in Rechtskraft erwachsen.

Nunmehr ist ein EU-weiter, offener, einstufiger Architekten- bzw. Realisierungswettbewerb zur baukünstlerischen Vorentwurfskonzeption mit einem anschließenden Verhandlungsverfahren für die Vergabe von Generalplanerleistungen gemäß Bundesvergabegesetz vorgesehen. Die konstituierende Sitzung des Preisgerichts ist für 21.01.2010 vorgesehen. Die Ergebnisse werden Ende April 2010 erwartet.

Die Errichtungsphase wird aus derzeitiger Sicht mit 18 Monaten ab Baubeginn angenommen. Nach Vorliegen der Vorentwurfsplanung darf diese dem Ausschuss übermittelt werden.

Haftbedingungen

Zu Absatz 39:

Die österreichischen Behörden sind sich der Thematik des „geschlossenen Vollzuges“ durchaus bewusst. Es wurde daher unter Einbindung der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates Vorgaben für eine große offene Station (Erdgeschoß im PAZ-Hernalser Gürtel) entwickelt. In dieser können 50 Insassen angehalten werden.

Aufgrund einer verspäteten Anlieferung von Einrichtungsgegenständen trat eine kurzfristige Verschiebung der Inbetriebnahme ein. Das Inventar steht schon zur Verfügung und die Inbetriebnahme erfolgt per 18.01.2010.

Voraussetzung für die Unterbringung ist eine Probezeit im geschlossenen Vollzug. Diese Zeit, in der der/die Angehaltene jederzeit greifbar sein soll, soll vor allem dafür genutzt werden, alle Einvernahmen, Untersuchungen, erste Betreuungsgespräche und die Eingewöhnung zu absolvieren.

Wenngleich angedacht ist, das Angebot des Fernsehens zu erweitern, wird darauf hingewiesen, dass die derzeit in Verwendung stehenden Fernsehgeräte nicht in der Anstalt gekauft werden können, sondern selbst mitgebracht, oder von Bekannten vorbeigebracht werden dürfen.

zu Absatz 40:

Im Tagesablauf des PAZ-Hernalser Gürtel sind täglich pro Stockwerk 2 x je 1 Stunde Bewegung im Freien vorgesehen. Dies schon deshalb, da Häftlinge zu unterschiedlichen Zeiten Arzttermine, Einvernahmen, Ausführungen, Betreuungstermine haben, und es leicht möglich wäre, dass einer der Termine für die Bewegung im Freien ausfallen könnte.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Bewegung im Freien freiwillig erfolgt und von Häftlingen auch nur zeitweilig angenommen wird. Es wird von den BeamtInnen unter Einbindung der Rückkehrvorbereitungsorganisation laufend Aufklärungsarbeit geleistet, dass das Angebot der Bewegung im Freien verstärkt angenommen wird.

Zu Absatz 41:

Mit Bedauern muss festgestellt werden, dass die Information offenbar nicht präzise genug erfolgt ist.

Die Arbeitsplätze von sog. „Hausarbeitern“, die mit Verwaltungsstrahäftlingen besetzt werden, weil „Ausländer nicht verlässlich genug sind“ bezog sich lediglich auf eine kleine Gruppe von ca. 4 Häftlingen (Verwaltungsstrafverbüßer), die für Aufgaben verwendet werden, bei deren Erledigung sie auch „auf die Straße“ kommen. (Beispiel: Bereitstellung der Mülltonnen am Gehsteig für die Müllabfuhr, Reinigungsarbeiten im Parteienraum, Reinigung von Türen und Fenster vom Gehsteig aus). Der Großteil der Arbeitsplätze von Hausarbeitern (4 Plätze pro Stockwerk) ist mit Schubhäftlingen besetzt, da dies im täglichen Umgang mit den anderen Angehaltenen in den Stockwerken (Sprachkenntnisse, Informationen) sehr viele Vorteile bietet.

Bei Schubhäftlingen ist es wegen der hohen Fluktuation allerdings problematisch, sie dauerhaft in ein Beschäftigungsverhältnis zu integrieren. Insbesondere Tätigkeiten, die einer gewissen Einarbeitung verlangen, stehen hier nur eingeschränkt zur Verfügung.

Zu Absatz 42:

Um diesen Bedürfnissen der Angehaltenen gerecht zu werden, hat die Bundespolizeidirektion Klagenfurt bereits einige Bücher und Zeitschriften beschafft. Außerdem hat die neue Rückkehrvorbereitungsorganisation (ehem. Schubhaftbetreuung) begonnen, für entsprechenden aktuellen fremdsprachlichen Lesestoff zu sorgen und diesen den InsassInnen anzubieten. Neben Lesestoff stehen auch Spiele zur Verfügung. Kreativ- und Bastelzirkel werden zum Teil seitens der Rückkehrvorbereitung angeboten.

Dem Bundesministerium für Inneres und den nachgeordneten Dienststellen ist es bewusst, dass die räumlichen und infrastrukturellen Verhältnisse der Anhalteeinrichtungen leider (noch) nicht dem bestmöglichen Standard entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Inneres ständig bemüht ist, die Polizeianhaltezentren nach den Standards moderner zeitgemäßer Anhalteeinrichtungen auszustatten bzw. auszubauen, sodass sie den menschenrechtlichen Erfordernissen entsprechen und einen humanen und qualitativ hochwertigen Anhaltevollzug ermöglichen.

Zu Absatz 43:

Eine Renovierung der Haftbereiche im PAZ-Hernalser Gürtel ist für 2010 vorgesehen und budgetiert. Im Rahmen dieser Maßnahmen sollen auch zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Angehaltene geschaffen werden.

In Bezug auf die Empfehlung, persönliche Hygieneartikel in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen, wird mitgeteilt, dass generell übliche Körperpflegeartikel (einschl. Damenhygieneartikel) entweder persönlich zugeteilt werden oder im Haftraum zur Verfügung stehen. Seifen wurden in der Vergangenheit sehr oft dazu benutzt, um Toiletten zu verstopfen und Überschwemmungen herbeizuführen, weshalb zum Teil auf Flüssigseife und Seifenspendern umgestiegen wurde. Jede neue aufgenommene Person erhält auch eine Garnitur Bettwäsche und zum Teil Essgeschirr ausgehändigt. Babywindeln sind zur Verfügung, die bei Bedarf ausgegeben werden. Zusatzartikel wie Body-Lotion, Hautcreme, Rasierwasser etc. können auf eigene Kosten von den Angehaltenen in der jeweiligen Anstalt zugekauft werden.

Zu Absatz 44:

Betreffend die im Absatz 44 angesprochenen strukturellen Mängel ist man bemüht, die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Mängel im Rahmen des Investitionsprogramms 2010/2011 zu setzen.

Medizinische Versorgung

Allgemeine Information zur medizinischen Betreuung in österreichischen Anhaltezentren:

Die ärztliche Versorgung Angehaltener wird primär von erfahrenen PolizeiamtsärztInnen abgedeckt. In den Bundesländern wird diese Tätigkeit durch HonorarärztInnen ergänzt bzw. durchgeführt. Die aus den relevanten nationalen und internationalen Konventions-, Gesetzes-, Verordnungs- und Erlassregelungen (z.B. Empfehlungen des CPT, des Menschenrechtsbeirates, Rechtsprechung des EGMR, Art. 3 EMRK, Ärztegesetz, u.a.) resultierende medizinische Betreuung von im Gewahrsame der Sicherheitsexekutive angehaltenen Personen, stellt eine essentielle Verpflichtung für das Bundesministerium für Inneres dar.

Im Allgemeinen wird hervorgehoben, dass der medizinische Dienst täglich mehrstündig bereits jetzt schon auf hohem Niveau gewährleistet wird und in den Polizeianhaltezentren ein qualifizierter und von ÄrztInnen angeleiteter Sanitätsdienst immer präsent ist. Die ständige Anwesenheit einer Person mit einer Erste-Hilfe-Ausbildung, vorzugsweise einer Person mit anerkannter Ausbildung nach dem Sanitätergesetz, gewährleistet die medizinische Erstversorgung. In der Praxis ist auch die Zeit des Eintreffens eines berufenen Notarztes sehr kurz, wenn eine sofortige ärztliche Versorgung erforderlich ist.

Auf interkulturelle und millieuthapeutische Aspekte, ebenso wie auf Kontinuität in der ärztlichen Versorgung wird durch die involvierten SanitäterInnen und ÄrztInnen eingegangen. Auch die bestehenden Grundlagen der ärztlichen Versorgung für Angehaltene durch den amtsärztlichen Dienst wurde dabei in den letzten Jahren mehrfach im Rahmen von themenbezogenen Konsilien und Arbeitsgruppen zwischen den betroffenen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen erörtert und evaluiert.

Dabei wurden insbesondere folgende Themenbereiche behandelt bzw. implementiert

- systematische Haftfähigkeitsprüfung bzw. Erstuntersuchung (umfassende Anamneseerhebung), einschließlich einer verbesserten Dokumentation des Gesundheitszustandes
- laufende kurative Betreuung, Behandlung von Akuterkrankungen (Versorgung kleiner Verletzungen), Erkennung psychischer Beeinträchtigungen
- aufwendigere, häufigere (und frühere) Blut- und Harnuntersuchungen (Laborbefundung)

- präventive Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Hunger- bzw. Durststreik;
- medizinische Aspekte vor Problem- od. Luftabschiebungen (Untersuchung vor Flugabschiebung)
- Spezialbehandlungen, insbes. fachärztliche Drogen- bzw. Suchtsubstitution (z.B. Verein „DIALOG“)
- besondere Überwachung von Personen die im Verdacht stehen Suchtmittel inkorporiert zu haben („Body packer“)
- gutachterliche Tätigkeiten (z.B. Dokumentation von Verletzungsspuren)
- Traumaexploration
- Untersuchungen betr. ansteckende Krankheiten (TBC-Reihenröntgenuntersuchungen)
- umfassende Hygienerichtlinien
- kontinuierliche Aus- und Fortbildungen des med. Personals

Alle in Haft genommenen Personen werden ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach der Aufnahme ärztlich im Rahmen einer präventivmedizinischen Aufnahmeuntersuchung unter Einbeziehung des Anamnese-Fragebogens auf ihre Haftfähigkeit untersucht (siehe hierzu § 7 der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, AnhO, i.d.F. BGBl. II Nr. 439/2005). Das heißt, dass die Haftfähigkeit „conditio sine qua non“ für die Anhaltung eines Menschen in einem Polizeianhaltezentrum ist.

Die medizinische Basisversorgung im Anhaltevollzug ist nach dem Modell einer Hausarztordination strukturiert und umfasst vor allem körperliche Untersuchungen sowie medikamentöse Behandlungen einfacher Krankheiten. Psychiatrische bzw. komplexe somatische Untersuchungen erfolgen durch beigezogene externe FachärztInnen.

Die Behandlung von Drogenkranken erfolgt in Entsprechung der Substitutionsverordnung (BM für Gesundheit) durch hinreichend vertraute und qualifizierte externe FachärztInnen. In den Wiener Polizeianhaltezentren wird diese Behandlung durch den Verein „DIALOG“ durchgeführt, welcher auch durch den Menschenrechtsorganisationen und den Menschenrechtsbeirat als „best practise“ gesehen wird.

Suizidpräventionsanamnesen werden aufgrund der Anamneseformulare im Rahmen der Zugangsuntersuchungen umfassend durchgeführt und ermöglichen diese Persönlichkeitsanalysen zielgerichtete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen.

Die Tätigkeiten der AmtsärztInnen in den Polizeianhaltezentren sind eindeutig in den Richtlinien für den polizeiärztlichen Dienst (vgl. Pkt. 1.10 und 1.11. d. Erl. Zl. BMI-OA1300/0011-II/1/b/2006 v. 20.02.2006) normiert. PolizeiärztInnen sind schon aufgrund ihrer dienstlichen Stellung verpflichtet, in dem ihnen von der Behörde zugeordneten Aufgabenbereich die entsprechenden ärztlichen Tätigkeiten wahrzunehmen. Sie haben aufgrund ihrer eingegangenen Dienstverpflichtung bei den Sicherheitsbehörden ihre Tätigkeit in dem Ausmaß, in dem die ÄrztInnen aufgrund des Erkenntnis-, Wissens- und Erfahrungsstandes dazu in der Lage sind, auszuüben.

Die Begutachtung der Haftfähigkeit von Schubhäftlingen ist Aufgabe der PolizeiamtsärztInnen in ihrer Funktion als Amtssachverständige und PolizeiamtsärztInnen und diese unterliegen dabei nicht dem ÄrzteG 1998 (vgl. § 41 Abs. 4 ÄrzteG). Durch die spezielle amtsärztliche Tätigkeit im Polizeianhaltezentrum ist gewährleistet, dass diese ÄrztInnen die Bedingungen und Möglichkeiten in den Anhaltezentren kennen.

Bezüglich der Betreuung von Hunger- bzw. Durststreikenden ist die medizinische Behandlung bzw. Vorgangsweise erlaßmäßig genau geregelt (u.a. Erarbeitung der Parameter in Konsilien mit dem Menschenrechtsbeirat). So ist ab der Meldung eines Hungerstreiks täglich eine klinische Untersuchung mit Dokumentation aller vorgegebenen Parameter

verpflichtend. Diese Untersuchungen werden natürlich auch an Samstag, Sonn- und Feiertagen durchgeführt. Auch Laboruntersuchungen (kompl. Blutbild) werden im Bedarfsfall angeordnet. Bei entsprechenden psychischen Auffälligkeiten (z.B. Drogenersatztherapie etc.) ist es überdies möglich, einen Facharzt für Psychiatrie aufzusuchen.

Zum Vorwurf der mangelhaften Untersuchung von Hungerstreikenden durch den amtsärztlichen Dienst bleibt festzuhalten, dass es trotz objektiver Aufklärung und Hinweise auf gesundheitliche Konsequenzen bezüglich der Notwendigkeit von Untersuchungen auch zu zahlreichen Verweigerungen (z.B. von Laboruntersuchungen) durch die Angehaltenen selbst kommt. Auf die Freiwilligkeit (Recht auf körperliche Integrität) der durchgeführten Untersuchungen wird hingewiesen.

Den chefärztlichen Dienststellen der Bundespolizeidirektionen wurden durch das Bundesministerium für Inneres umfassende neue Kompendien und Erlasssammlungen für den medizinischen Dienst übermittelt. Die Polizei- und HonorarärztInnen wurden angewiesen, diese Anweisungen nachweislich zur Kenntnis zu nehmen.

Weiters gibt es Überlegungen den polizeiärztlichen Dienst neu zu organisieren. Neben einem bedarfsorientierten Dienstsysteem (z.B. Norm- bzw. flexible Einsatzzeiten) sind Anreizsysteme und zweckentsprechende Anpassungen des Entlohnungsschemas (Grundentgelt und Dienstzulagen) für die PolizeiärztInnen vorgesehen.

Ziel dieser Sonderregelung ist u.a. auch die einfachere Rekrutierung von motivierten und fachlich kompetenten ÄrztInnen für den polizeilichen Dienst.

Mit 01.03.2009 wurde der chefärztliche Dienst des Bundesministeriums für Inneres um die Planstelle eines stellvertretenden medizinischen Leiters erweitert bzw. besetzt. Dadurch konnte eine wesentliche Verbesserung des Qualitätsmanagements sowie der Fachaufsicht erreicht werden. Durch den Chefarzt-Stellvertreter wurden und werden zur Qualitätssicherung stichprobenartige Überprüfungen, insbesondere der Pflegedokumentationen sowie der Gesamteinrichtungen durchgeführt.

In Bezug auf die Dokumentation wird mitgeteilt, dass der chefärztliche Dienst des BM.I die ärztlichen Dienste der nachgeordneten Dienststellen angewiesen hat, für eine lückenlose und vollständige ärztliche Dokumentation zu sorgen. Die Dokumentationen sind anhand der überarbeiteten und nunmehr einheitlichen Formulare vorzunehmen. Hinsichtlich der Effektivierung der Dokumentation wird auf die geplante Weiterführung des Projektes Anhaltedatei-Vollzugsverwaltung hingewiesen. Zurzeit laufen Vorarbeiten für die Erweiterung der Anhaltedatei-Vollzugsverwaltung um ein sog. „Medizin-Tool“. Mit dieser Applikation wird dann eine lückenlose und einheitliche Dokumentation gewährleistet. Nicht-medizinisches Personal wird dann keine Einsicht mehr in Krankenakten haben.

Die mehrfach vom Ausschuss erwähnte, fallweise Anwesenheit von PolizeibeamtInnen in den Behandlungsräumen kann aus Sicherheitsüberlegungen nicht geändert oder eingeschränkt werden. Dem Sicherheitsaspekt kommt eine immer höher werdende Priorität zu, da InsassInnen, insbesondere bei unpopulären Informationen und Maßnahmen, zunehmend aggressiv auftreten. Hier darf darauf hingewiesen werden, dass sich um SanitäterInnen handelt, welche als Hilfspersonen gemäß § 54 Ärztegesetz (ÄrzteG) der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Im Vordergrund der Tätigkeiten von PolizistInnen stehen die reibungslose Abwicklung der Arztvorstellung und unterschwellige medizinische Hilfsdienste.

Zu den Empfehlungen und Kommentaren des CPT im Bereich medizinische Versorgung:

Zu Absatz 45:

Die diesbezüglichen Empfehlungen des Komitees zur Verbesserung der medizinischen Betreuung und Professionalisierung der Krankenpflege wurden aufgegriffen. Das im Bereich der Krankenpflege eingesetzte Personal wird derzeit einer Evaluierung durch das Bundesministerium für Inneres unterzogen. Das zur Unterstützung der ÄrztInnen erforderliche (Fach-)personal ist dabei ein wesentlicher Punkt. Im Zusammenhang mit der Schaffung eines 24-Stunden Bereitschaftsdienstes für größere Polizeianhaltezentren laufen zurzeit intensivste interministerielle Bemühungen für eine dauerhafte Einführung eines bedarfsgerechten Krankenpflegedienstes mit diplomiertem Krankenpflegepersonal. Die in Bearbeitung befindliche Pflegekonzeption sieht vor, dass das Krankenpflegepersonal einerseits bei den Untersuchungen anwesend sein soll, andererseits auch als qualifizierte medizinische Vertrauensperson Angehaltene betreut.

Die Verteilung der Medikamente, die Harnproben und Laboruntersuchungen sollen dann auch nur mehr mit diplomiertem Pflegepersonal (DGKS – Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwestern/-pfleger) und ärztlicher Anordnung in den jeweiligen Abteilungen durchgeführt werden.

In den Polizeianhaltezentren, in denen nur wenige Häftlinge angehalten werden, sollen regelmäßige Besuche von qualifizierten DGKS erfolgen.

Ein entsprechendes Gesamtpaket ist derzeit in Ausarbeitung. Es muss allerdings festgestellt werden, dass die Realisierung der Empfehlungen zum Teil auch erhebliche Umstrukturierungen der medizinischen Dienste nach sich zieht.

Zu Absatz 48:

Den AmtsärztInnen stehen bei Verständigungsschwierigkeiten geeignete DolmetscherInnen zur Verfügung, die dementsprechend auch zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Im Einzelfall muss jedoch in der Praxis beurteilt werden, ob die Heranziehung eines beeideten Dolmetschers notwendig erscheint, oder ob eine sprachkundige Vertrauensperson (z.B. SchubhaftbetreuerIn oder Mithäftling), die auf Wunsch des Betroffenen bei der Untersuchung zugegen ist, herangezogen werden kann, bzw. ob eine Verständigung auf anderem Weg (z.B. gemeinsame Fremdsprache) gewährleistet ist. Die Betreuung der in den Polizeianhaltezentren angehaltenen Personen erfolgt oft zum Teil durch muttersprachliche BetreuerInnen der Rückkehrvorbereitung. Da diese BetreuerInnen ständig Kontakte zu den Personen im Polizeianhaltezentrum haben und über eine große Erfahrung im Umgang mit diesen Personen verfügen, wird insbesondere auf diese Personen zurückgegriffen. Jede Veränderung im Verhalten der Personen kann somit hinterfragt werden und im Rahmen der nächsten Visite dem behandelnden Arzt mitgeteilt werden. § 7 Abs. 5a der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (kurz - AnhO, BGBl. II Nr. 128/1999 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 439/2005) regelt klar, dass für die Beurteilung der Haftfähigkeit oder anderer medizinischer Fragen dem Amtsarzt erforderlichenfalls geeignete DolmetscherInnen zur Verfügung zu stellen sind. Im Fall eines Hunger- bzw. Durststreiks sind die gesundheitlichen Konsequenzen vom Arzt mit dem Angehaltenen zu besprechen. Bei Erfordernis ist hier die Beiziehung eines/r DolmetscherIn in § 10 Abs. 4 AnhO vorgesehen, um eine bestmögliche Information des Angehaltenen sicherzustellen.

Zu Absatz 50:

Die im Bericht angesprochenen Mängel wurden inzwischen behoben. Im Rahmen einer durchgeführten Überprüfung sowie in der periodisch stattfindenden Aus- und Fortbildung wurde klar und deutlich auf diesen Umstand hingewiesen. Die medizinischen Bediensteten wurden entsprechend sensibilisiert.

Zu Absatz 51:

Die Doppelrolle der PolizeiärztInnen wurde mehrfach examiniert. Im Zusammenhang mit einer Trennung zwischen kurativer und gutachterlicher Tätigkeit wird ausgeführt, dass das Vertrauensverhältnis eines Angehaltenen zu einem Arzt, der heute als Gutachter und morgen als kurativer Arzt kommt, gleich hoch scheint. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich z.B. Schubhäftlinge die in Hungerstreik traten, um ihre Entlassung zu erreichen, sich auch bei einem Arztwechsel nicht von ihrem eigentlichen Ziel abbringen ließen. Zu ausschließlich kurativ tätigen AmtsärztInnen würde auch kein besonderes Vertrauen aufgebaut werden, weil es den betroffenen Insassen nicht vermittelbar ist, dass der Arzt der ins Polizeianhaltezentrum kommt, „nicht“ Teil der Organisation Polizei ist. Der Polizeiarzt ist nicht einzig und alleine verantwortlich, zumal Befundungen und Gutachten anderer ÄrztInnen und insbesondere der konsultierten Ambulanzen ein wichtiges Kalkül darstellen.

Es wird bemerkt, dass die medizinische Dokumentation hunger- bzw. durststreikender InsassInnen laufend auch von den ÄrztInnen der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates überprüft wird.

Eine freie Arztwahl ist gemäß § 10 Abs. 5 AnhO grundsätzlich möglich, scheidet zumeist jedoch an der Mittellosigkeit der angehaltenen Personen.

Die Feststellung der Haftfähigkeit obliegt der Behörde. AmtsärztInnen fungieren nur als Sachverständige. Ein möglicher Interessenskonflikt des polizeiärztlichen Dienstes kann ausgeschlossen werden, da den PolizeiärztInnen als behördliche Gutachter einerseits, sowie als kurativ nach bestem Wissen und Gewissen tätigen Medizinern andererseits keine Vor- bzw. Nachteile erwachsen können. Die generelle Situation ergibt sich aus der die Haftfähigkeit gutachterlich beurteilenden Funktion des Arztes, welcher somit einen entscheidenden Beitrag zum Haftverbleib des Betroffenen liefert.

Zu Absatz 52:

Neu aufzunehmende Häftlinge werden im Rahmen der Zugangsuntersuchung gründlich klinisch untersucht. Inhaftierten wird dabei auch ein standardisierter und mit dem Menschenrechtsbeirat akkordierter „Anamnesebogen“ vorgelegt, den sie selbst ausfüllen und der mit dem Arzt im Rahmen der medizinischen Erstuntersuchung besprochen wird.

Auf HIV bzw. Hepatitis wird in dieser Untersuchung eingegangen. Ein labormäßiges Screening oder eine Blutuntersuchung erfolgt im Bedarfsfall und nicht routinemäßig.

Zurzeit wird die Diagnose, neben dem Haftbericht III, in den jeweiligen Krankenkarteien eingetragen.

Erkrankungen und Verletzungen werden grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt der Haftfähigkeit beurteilt. Sind Verletzungen festzustellen, wird hierüber ein ärztliches Gutachten erstellt (insbesondere bei einer wahrscheinlichen Fremdverletzung oder behaupteten Fremdverschulden). Auf das Verletzungsdokumentationsblatt wird hingewiesen.

Im Rahmen der stichprobenartig durchgeführten Qualitätskontrollen und der periodisch stattfindenden Diskussions- und Schulungsrunden betreffend medizinische Betreuung in Polizeianhaltezentren wird auf diesen Umstand hingewiesen. Die medizinischen Bediensteten wurden und werden aufgefordert, diesem Umstand Rechnung zu tragen.

DolmetscherInnen - siehe Pkt. 48

Die ärztliche Verschwiegenheitsverpflichtung wird grundsätzlich in § 54 des österreichischen Ärztesgesetzes unter dem Titel "Verschwiegenheits-, Anzeige- und Meldepflicht" geregelt. Dort heißt es: "Der Arzt und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet". Somit sind von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht nicht nur Gesundheitsdaten sondern sämtliche Umstände betroffen, die einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind und im Rahmen der Berufsausübung bekannt werden.

Bei den ärztlichen Untersuchungen sind auch grundsätzlich nur die SanitäterInnen zur Unterstützung des Arztes anwesend. Wenn es der Arzt wünscht, können Untersuchungen auch außer Sicht dieser BeamtInnen stattfinden.

Die Lehren aus dem gegenwärtigen System sowie die Möglichkeit einer regelmäßigen Anwesenheit von ÄrztInnen ohne Naheverhältnis zur Polizei werden im Rahmen der Implementierung des neuen Schubhaftzentrums Vordernberg geprüft.

Personal

Zu Absatz 53:

Die Ausbildung von PAZ-MitarbeiterInnen basiert auf drei Säulen:

- fachspezifische Ausbildung in den Polizeianhaltezentren mit Praxisberatung
- Zusatzausbildungen - methodische und didaktische Lehrgänge in der Sicherheitsakademie insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte
- permanente interne und externe Fortbildung in fachspezifischen Themen (Konfliktlösungen etc.)

Im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung laufen 2009/2010 Schulungen mit nachstehendem Inhalt:

Psychologie, Recht, Kulturen (Umgang mit Menschen anderer Kulturen/Religionen, Verhalten und ihre Gewohnheiten), Brandschutz, Einsatz (Eigensicherung bei Einvernahmen u. Niederschriften, Verbringung unkooperativer Angehaltener in eine Zelle bzw. Absonderung eines renitenten Häftlings aus einer Gemeinschaftszelle – Bundeseinsatztrainer bzw. von diesem eingesetzte Trainer).

Zwischenmenschliche Kontakte werden dabei speziell im Psychologiemodul behandelt.

Das Bundesministerium für Inneres wird künftig eine eigene Sachbearbeiterin für die Aus- und Fortbildung der PAZ-MitarbeiterInnen einsetzen.

Die Anregung, dass das Wachpersonal für ausländische Häftlinge und Häftlinge mit Verwaltungsstrafen in einem anderen Dienstzweig außerhalb der Exekutive angesiedelt sein soll, kann nicht geteilt werden.

Gemäß Artikel 78d des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) sind Wachkörper bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind.

Eine Fusion mit dem Justizwachekorps ist nicht angedacht.

Innerhalb des Wachkörpers sind in Unterstellung unter die jeweils zuständige Behörde jedoch eigene Organisationseinheiten bzw. Organisationsteile für den Vollzug von Schubhaften und Verwaltungsstrafhaften eingerichtet.

Betreffend zusätzlicher Sprachausbildungen wird angemerkt, dass in den letzten Jahren das Angebot der Sicherheitsakademie an entsprechenden Ausbildungen erweitert wurde und die Sprachausbildungen der im Haftvollzug eingesetzten Polizeibeamten entsprechend unterstützt werden.

Zu Absatz 54:

Es ist nicht vorgesehen, dass ein Anweisungsverhältnis oder eine Rangordnung innerhalb der Insassen besteht, und es ist die Pflicht des Aufsichtsbeamten bei Kenntnis hier entsprechend einzuschreiten. Es wird eine entsprechende Information an die Mitarbeiter ergehen.

Kontakte zur Außenwelt**Zu Absatz 55:**

Die Empfehlung des Komitees, die Besuchsdauer für ausländische Häftlinge auszudehnen, wird aufgegriffen und im Rahmen einer geplanten Änderung der Anhalteordnung thematisiert. Änderungen in den Rahmenbedingungen des Schubhaftvollzuges sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung bedingen eine ständige Evaluierung der Prozesse zur Sicherung der Außerlandesbringung nicht aufenthaltsberechtigter Personen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die geplante Errichtung eines neuen Schubhaftzentrums im Süden Österreichs. In diese umfassenden Überlegungen wird auch die Ausweitung der Bewegung im Freien ebenso wie das Besuchsmanagement einbezogen.

Die Prüfung über die Ausdehnung der Besuche, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen für das neue Schubhaftzentrum liegt noch nicht vor. Allfällige daraus resultierende organisatorische Maßnahmen sind zurzeit noch nicht absehbar, wobei unbeschadet möglicher Änderungen im Schubhaftvollzug jedenfalls entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

Siehe auch Pkt. 56

Zu Absatz 56:

Wir messen der Aufrechterhaltung eines guten Kontaktes mit der Außenwelt für alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, beträchtliche Bedeutung bei.

Die Trennung von InsassInnen und normalen BesucherInnen durch eine Glastrennscheibe in den Besucherzonen wurde beibehalten. Das Bundesministerium für Inneres hat nach Würdigung aller Umstände diese Gepflogenheiten als zulässig gesehen und kann aus Sicherheitsbedenken nicht davon abrücken. Es ist dies eine Österreich weit angewendete, notwendige Maßnahme, um die unbefugte Einschleusung sicherheitsgefährdender Gegenstände (z.B. Ausbruchswerkzeuge, Tabletten und Suchtmittel) zu unterbinden. Die Gefahr, dass von außen Gegenstände bei den Gesprächen eingebracht werden, ist sehr groß.

Eine rechtswidrige Handhabung des Besuchsrechts ist weder für das Bundesministerium für Inneres, noch für den Unabhängigen Verwaltungssenat (Judikatur Bescheid UVS Kärnten, vom 17.04.2009, Dr. Rettenbacher-Krenn) erkennbar, zumal die Kommunikation über die Glastrennwand keine Einschränkung und Erschwerung mit sich bringt und das Kommunizieren durch die Glastrennwand akustisch und optisch ausreichend erscheint. Um eine gedämpfte Akustik zu vermeiden, wurden entsprechende technische Vorkehrungen eingebaut.

Die angedeutete Möglichkeit eines so genannten Tischbesuches besteht in besonders begründeten Fällen und klientenorientiert für die RückkehrbetreuerInnen. Im Sinne des § 21 Abs. 3 AnhO dürfen Besuche von RechtsvertreterInnen, Vertretern inländischer Behörden, diplomatischer oder konsularischer Vertretungen des Heimatstaates sowie von Organen, die durch für Österreich verbindliche Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte eingerichtet sind, oder deren Bedeutung für die Regelung wichtiger persönlicher Angelegenheiten glaubhaft gemacht werden, jederzeit im erforderlichen Ausmaß empfangen werden.

Im neuen Schubhaftzentrum Vordernberg sollen dann entsprechende Räume konzipiert werden, die einen verstärkten Tischbesuch, insbesondere von Familienangehörigen, gestatten. Eine Lockerung für InsassenInnen von offenen Stationen wird ebenfalls überlegt.

Zu Absatz 57:

Die österreichischen Behörden haben diese Empfehlung aufgegriffen. Die PAZ-Leitungen wurden angewiesen, im Rahmen der Dienstteilungen die zeitliche Komponente für die Telefonzeiten zu erweitern.

Zu Absatz 58:

Im PAZ-Hernalser Gürtel stehen seit 2003 pro Stockwerk 2 Wertkartentelefone zur Verfügung. Ein weiteres Wertkartentelefon befindet sich im Einzelzellentrakt.

Absonderungszellen

Zu den Absätzen 59 - 61

Die Verantwortlichen der örtlichen Dienststellen wurden im Rahmen von Dienstbesprechungen dahingehend aufmerksam gemacht, dass Angehaltenen, die aus Gründen des § 5 Abs. 1 Z. 1 AnhO in Einzelhaft angehalten werden, im Rahmen des Tagesablaufes ebenfalls die Bewegung im Freien, allerdings abgesondert von den anderen Häftlingen, zu ermöglichen ist.

In Bezug auf die Beschaffenheit der besonders gesicherten Hafträume wurde die Empfehlung des Komitees zum Anlass einer Neukonzeption genommen. Die baulichen Maßnahmen werden im Rahmen des nächsten Investitionsprogramms 2010 durchgeführt.

Für das Polizeianhaltezentrum Wiener Neustadt wird 2010 der Einbau eines neuen und entsprechenden besonders gesicherten Haftraumes geplant.

Die Dokumentation der Anhaltung in besonders gesicherten Hafträumen wurde mit Erlasszahl BMI-OA1320/0032-II/1/b/2009 vom 31.03.2009 neu geregelt. Die Empfehlungen des Komitees wurden dabei aufgegriffen und ein Maßnahmenformular aufgelegt. Die Sicherungsmaßnahmen werden im elektronischen Verbundsystem des BM.I gespeichert.

Neben der Dokumentation wurden auch wesentliche Optimierungen der Sonderanhaltungen vorgenommen (z.B. regelmäßige Arztkonsultationen, Berichtskette an die Vollzugsbehörde und Sicherheitsdirektionen, Verhältnismäßigkeitsprüfung).

Information und Hilfestellung für Ausländer

Zu Absatz 62:

Grundsätzlich erhält jede in Schubhaft genommene Person eine umfangreiche Erstinformation über ihre Rechte und Pflichten (dazu liegen Formularblätter in rund 30 Sprachen bereit), wobei dazu auch das Angebot der Kontaktaufnahme mit MitarbeiterInnen der Rückkehrvorbereitung zählt. So kann sichergestellt werden, dass jeder Schubhäftling, der Betreuung wünscht, diese auch erhält. Im Rahmen der Betreuungsgespräche zählt es auch zu den Aufgaben der BetreuerInnen Schubhäftlinge über rechtliche Umstände, insbesondere über die den Schubhäftling betreffenden anhängigen Verfahren, zu informieren.

Neben der schriftlichen Information wird dem Schubhäftling im Rahmen seiner Einvernahme, welche innerhalb weniger Tage nach der Inschubhaftnahme erfolgt, im asyl- bzw. fremdenrechtlichen Verfahren unter Beiziehung eines qualifizierten Übersetzers individuell und persönlich seine Situation erklärt und der Schubhäftling wird auch im Hinblick auf § 13a AVG entsprechend hinsichtlich des weiteren Verfahrens angewiesen. Hier ist auch zu

bemerken, dass es auch im Interesse der Behörde liegt, die Betroffenen von ihrer Lage bestmöglich in Kenntnis zu setzen, um so einen möglichst problemlosen Vollzug der Schubhaft zu gewährleisten.

Trotz dieser umfassenden Informationen hat die Praxis gezeigt, dass einzelne Schubhäftlinge kein Verständnis bzw. keine Akzeptanz für ihre Situation haben, sodass es zu (scheinbaren) Informationsdefiziten kommen kann. Dieses Phänomen tritt im Speziellen im Rahmen von Kommissions- oder Delegationsbesuchen zu Tage. Auch hier setzt die Behörde bzw. Rückkehrvorbereitungsorganisation an, um dem Betroffenen seine Möglichkeiten aufzuzeigen. Eine weitere Maßnahme zur Verbesserung des Verständnisses der rechtlichen Hintergründe der Schubhaft ist die Übersetzung der Sprüche und Rechtsmittelbelehrungen in den Bescheiden, wie dies zum Teil schon umgesetzt werden konnte.

Erfolgreiche Rechtsinformation wird geleistet, wenn dem Einzelnen klar ist, warum er in Schubhaft angehalten wird, welche Rechtsmittel er hat und welches Ziel durch die Schubhaft verfolgt wird. Diese Informationspflicht ist in Art. 4 Abs. 6 Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit normiert.

Einem Fremden, der Zugang zu einem Rechtsanwalt wünscht, wird diese Möglichkeit auch gewährt. Schubhäftlinge können sich daher anwaltlich vertreten lassen, wobei sie für die diesbezüglichen Kosten selbst aufkommen müssen. Schubhäftlinge, die in Österreich Asyl beantragt haben, erhalten im Rahmen des Asylverfahrens ihre Rechtsberatung bzw. -vertretung.

Nach der EU-Rückführungsrichtlinie soll ein möglichst hohes Maß an Rechtsinformation durch die Verpflichtung, Schubhäftlinge systematisch über ihre Rechte und Pflichten sowie die Hausordnung zu informieren, sichergestellt werden. Auch Antrag ist Drittstaatsangehörigen die erforderliche Rechtsberatung gem. einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen zur Prozesskostenhilfe kostenlos zu gewähren. Mit der Umsetzung der EU-Rückführungsrichtlinie werden die Rechtsschutzgarantien daher verbessert und der Zugang zu einer kostenlosen Rechtsvertretung ermöglicht.

Vom Bundesministerium für Inneres ist intendiert, mittelfristig audiovisuelle Medien einzusetzen, die auch für Analphabeten nutzbar sind. Diese Info-PCs sollen die umfassende Information noch verbessern und auch auf den Rechtsschutz hinweisen.

Haftprüfungsverfahren

Zu Absatz 63 und 64:

Eine individuelle Haftprüfung ist im österreichischen Rechtssystem grundsätzlich gut ausgebaut. Die amtswegige Haftprüfung durch den Unabhängigen Verwaltungssenat erfolgt erstmalig nach ununterbrochener Haftdauer von 6 Monaten. Im Zusammenhang mit der obligatorischen Haftprüfung darf ebenfalls auf die Rückführungs-Richtlinie verwiesen werden, wo eine Haftprüfung „in gebührenden Abständen“ vorgesehen ist. Die Empfehlungen des Komitees werden in die zukünftigen Umsetzungsüberlegungen miteinbezogen werden.

Justizanstalten

Vorbemerkungen

Zu Absatz 68:

Im September 2007 wurde eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Justiz damit beauftragt, ein Modellprojekt „Elektronische Aufsicht - Überwachter Hausarrest im Rahmen des § 126 StVG“ (Strafvollzugsgesetz) zu entwickeln. In dieser Arbeitsgruppe waren alle von einer eventuellen Umsetzung des Projektes betroffenen Organisationseinheiten im Bundesministerium für Justiz und der Verein Neustart (Bewährungshilfe) vertreten.

Das Projekt war in Phasen geteilt, nämlich in eine Entwicklungs- und in eine Erprobungsphase (Projekt-Echtbetrieb). Bis Dezember 2007 wurde das Konzept für das Modellprojekt entwickelt. Vom 15. Jänner bis zum 15. Oktober 2008 und in einem weiteren einmonatigen Auslaufzeitraum für die im Projekt befindlichen Insassen wurde das Modellprojekt in den Justizanstalten Wien-Simmering und Graz-Jakomini praktisch erprobt und vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) projektbegleitend evaluiert.

Das Pilotprojekt der Elektronischen Aufsicht bzw. des elektronisch überwachten Hausarrests war als eine Form des Vollzugs einer Freiheitsstrafe bzw. eines Teiles einer Freiheitsstrafe und somit als Vollzugsmodell ausgelegt. Die Entscheidung über die Teilnahme eines Strafgefangenen an diesem Modellprojekt lag daher bei der jeweiligen Anstaltsleitung; die Teilnehmer blieben, obwohl sie zu Hause lebten, (formal) Strafgefangene. Zielgruppen waren einerseits Personen mit kurzen Freiheitsstrafen, deren Strafe im überwachten Hausarrest vollzogen werden sollte (Front-door-Modell), und andererseits Gefangene, die im Entlassungsvollzug den letzten Teil ihrer Freiheitsstrafe im überwachten Hausarrest verbüßten (Back-door-Modell). Abgesehen von der grundsätzlichen Eignung, die sich an einem Kriterienkatalog und an der Missbrauchsgefahr bzw. an antizipierbaren Problemen orientierte, setzte die Teilnahme am Modellversuch eine geeignete Wohnung und ein Beschäftigungsverhältnis im Ausmaß von mindestens 30 Wochenstunden voraus. Während der Teilnahme bestand ein striktes Alkohol- und Drogenverbot, dessen Einhaltung stichprobenartig durch Strafvollzugsbedienstete kontrolliert wurde. Weitere Voraussetzung war die Zustimmung der Probanden und der im selben Haushalt lebenden erwachsenen Personen. Die elektronische Überwachung bediente sich der Festnetztechnologie und beschränkte sich auf die Einhaltung der Hausarrestzeit.

Da die Teilnehmer während der Hausarrestzeit Strafgefangene waren, unterstanden sie weiterhin der Verantwortung und Aufsicht der jeweiligen Justizanstalt. Die Justizanstalten hatten eine Vorauswahl möglicher Teilnehmer zu treffen, sowie über die Teilnahme zu entscheiden, die Geräte zu installieren, die Wochenpläne zu genehmigen, die Einhaltung der Hausarrestzeiten anhand des Monitoring-Systems zu überwachen und entsprechende Kontrollen durchzuführen. Die Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen, die sozialarbeiterische Betreuung und die wöchentliche Planung der Hausarrestzeiten erfolgten von Sozialarbeitern des Vereins Neustart. Für die Technik zeichnete die Firma G4S Security Systems verantwortlich. Für die beiden Projektanstalten standen insgesamt 15 Geräte zur Verfügung.

Aufgrund der zeitlichen Beschränkung des Modellversuchs und der drei- bis viermonatigen durchschnittlichen Hausarrestdauer nahmen insgesamt 36 Personen am Pilotprojekt teil. Bei diesen 36 Teilnehmern erfolgten lediglich drei Abbrüche aufgrund von Verfehlungen; auch sonst gab es keine nennenswerten Probleme oder sonstigen Konflikte. Selbst die Abbrüche wurden als unproblematisch beschrieben, zumal sie mit keinen strafrechtlich relevanten Vorfällen und keiner Beeinträchtigung der Sicherheit der Teilnehmer oder anderer Personen verbunden waren. Die Akzeptanz des erprobten Modells war bei allen Beteiligten sehr groß. Äußerst positiv gestaltete sich auch die Kooperation zwischen den Justizanstalten und dem

Verein Neustart. Dagegen stellte sich die Technik als Schwachstelle dar, wobei jedoch die aufgetretenen Probleme gegen Ende des Modellversuchs im Wesentlichen beseitigt werden konnten.

Das Modell als ein Programm mit elektronisch überwachtem Hausarrest, Arbeit, einem strukturierten Tagesablauf, Freizeit, regelmäßigen Sozialarbeiterkontakten, sozialarbeiterischer Unterstützung und, wenn erforderlich oder vereinbart, auch Therapie hat sich grundsätzlich als positiv erwiesen. Die stufenweise (fließende) Rückführung der Back-door-Klienten über Freigang und anschließendem Hausarrest samt sozialarbeiterischer Begleitung in die Freiheit kann für die Zukunft als erfolgversprechend angesehen werden. Ebenso stellt sich das Front-door-Modell als eine geeignete Maßnahme für eine Überführung in den Regelbetrieb dar. Zusammenfassend kann der elektronisch überwachte Hausarrest als ein Strafvollzug betrachtet werden, der die private und berufliche Integration zumindest weitgehend erhält und zur Stabilisierung der sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände beiträgt.

Getrennt von den inhaltlichen Kriterien sind vor einer bundesweiten Einführung der Elektronischen Aufsicht als Vollzugsmodell noch die maßgeblichen organisatorischen, administrativen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu klären. Dabei werden unter anderem die Wechselwirkungen mit anderen Entwicklungen im Strafvollzug zu prüfen sein; beispielsweise die Frage, ob sich aus der österreichweiten Umsetzung veränderte Planungsumstände für die Nutzung bestehender bzw. die Schaffung neuer Freigängerplätze ergeben. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung dürften auch noch legislative Anpassungen erforderlich werden (Adaptierung des §126 Strafvollzugsgesetz StVG, Regelungen im Bereich der Arbeitsverträge, des Sozial- und Arbeitslosenversicherungsschutzes und der bedingten Strafnachsicht sowie nähere Durchführungsbestimmungen zum elektronisch überwachten Hausarrest im Rahmen einer Rechtsverordnung der Bundesministerin für Justiz).

Zudem ist zu berücksichtigen, dass unter den engen Rahmenbedingungen des Modellversuchs nur eine grobe und annäherungsweise Einschätzung des Haftentlastungspotentials möglich war. Erst dann, wenn die potentielle Teilnehmerzahl und die durchschnittlichen Verweildauer genauer absehbar sind, können verlässliche Aussagen über die mit der generellen Einführung der Elektronischen Aufsicht letztlich verbundenen Kosten getroffen werden. Dessen ungeachtet besteht die Schwierigkeit bei einer exakten Bewertung auch darin, dass die sich aus der neuen Vollzugsform ergebenden Nutzelemente, wie etwa die Aufrechterhaltung der Berufstätigkeit und der Beziehungen zum sozialen Umfeld, nicht genau (monetär) bewerten lassen, zumal solche volkswirtschaftlichen Leistungen nicht in Kostenberechnungen berücksichtigt werden.

Auf der Basis der Erfahrungen mit diesem Pilotprojekt ist nunmehr geplant, für die Überführung eines Modells der elektronischen Aufsicht in Form eines überwachten Hausarrests im Rahmen des § 126 Abs. 5 StVG in den Regelbetrieb bis zum Frühjahr 2010 ein Grundlagenpapier auszuarbeiten. Dieses Papier soll – ausgehend von der grundsätzlichen Eignung des inhaltlichen Konzepts – die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine österreichweite Einführung der Elektronischen Aufsicht als Vollzugsmodell festlegen.

Personalangelegenheiten

Zu den Absätzen 71 bis 74:

Das Bundesministerium für Justiz ist um eine Erhöhung des in den Justizanstalten eingesetzten Personals bemüht, wobei budgetäre Vorgaben eine Planstellenerhöhung als nicht realistisch erscheinen lassen. Das Bemühen des Bundesministeriums für Justiz dennoch einen personellen Engpass zu verhindern zeigt sich auch darin, dass ständig rund 100

Justizwachebedienstete in Ausbildung stehen und eine mittlerweile eingerichtete Justizbetreuungsagentur einen Personalpool darstellt, damit eine sofortige Nachbesetzung von freien Betreuungsplanstellen gewährleistet wird.

Der **Justizanstalt Wien-Josefstadt** wurden gegenüber dem Jahr 2008 25 Justizwachebedienstete mehr zugewiesen, die vor allem im Bereich der Jugendlichen zum Einsatz kommen sollen. Bei diesen genannten Neuaufnahmen, sowie bei allen anderen Neuaufnahmen im Bereich der Justizanstalten, wird besonderes Augenmerk auf eine Erhöhung des Frauenanteiles gelegt.

Mit der Frage einer Änderung des derzeit in den Justizanstalten angewendeten Schicht- und Wechseldienstes wurde bereits im Jahr 2008 eine interne Arbeitsgruppe befasst, die zwei mögliche Varianten zur Änderung der Dienstpläne ausgearbeitet hat. Die Umsetzung der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe würde – wie im Bericht gefordert – eine Verkürzung der Einschlusszeiten für Insassen bedeuten.

Das erste Modell sieht einen behandlungsorientierten Strafvollzug mit einer Wochenarbeitszeit der Insassen von 40 Stunden und damit eine Anpassung an die freie Wirtschaft, relativ wenig Einschlusszeiten, guten Freizeitangeboten sowie Besuchszeiten am Wochenende vor. Dieses Modell definiert einen gehobeneren Vollzugsstandard mit einem entsprechend größeren Personaleinsatz.

Das zweite Modell sieht einen Standard mit 30 Stunden Wochenarbeitszeit der Insassen und einem geringeren Ausmaß an Zeiten mit geöffneten Haftraumtüren und Freizeitangeboten vor. Dieses Modell definiert einen vollzugstauglichen Mindeststandard, der nicht unterschritten werden kann.

Beide Modelle stellen grundsätzlich Referenzmodelle dar, die bei besseren personellen Ressourcen weiter ausgebaut werden können. Das Ziel der beiden Modelle liegt in der Schaffung einer Kernarbeitszeit für die Insassen, die nicht reduziert werden darf. Damit werden gleichzeitig die Einschlusszeiten verringert und die Freizeitaktivitäten vermehrt. Beide Dienstplanmodelle definieren einen Rahmen, der transparent und nachvollziehbar ist. Beide Modelle wurden unter den Rahmenbedingungen der derzeit bestehenden Aufbauorganisation erstellt und könnten mit dem vorhandenen Personal umgesetzt werden. Eine Umsetzung der Dienstplanmodelle ist nur im Einvernehmen mit der Personalvertretung möglich. Entsprechende Verhandlungen werden demnächst aufgenommen. Mit der geforderten intensiveren Schulung von neu aufgenommenen Justizwachebediensteten, die künftig im Bereich der Jugendlichen eingesetzt werden sollen, ist die zuständige Strafvollzugsakademie befasst. Eine entsprechende Änderung der Ausbildung wird demnächst vorgenommen. Es wird ein eigener Ausbildungsschwerpunkt „Umgang mit jugendlichen Insassen“ geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang kann im Hinblick auf den in Absatz 110 erwähnten Appell, nämlich vermehrt Sprachkurse für Mitglieder des Wachpersonals vorzusehen, berichtet werden, dass auch ein größeres Angebot an Fremdsprachenausbildung vorgesehen sein wird. Dadurch werden die oftmals bestehenden Sprachbarrieren im Umgang mit Insassen weiter abgebaut werden.

Haftbedingungen erwachsener Häftlinge in der Justizanstalt Innsbruck

Angebot an Freizeitaktivitäten

Zu Absatz 78:

Die Situation von Untersuchungshäftlingen unterscheidet sich wesentlich von jener der Strafgefangenen, weshalb ein Vergleich nur bedingt zulässig ist. Während Strafgefangene grundsätzlich der Arbeitspflicht unterliegen (§ 44 Strafvollzugsgesetz StVG), müssen Untersuchungshäftlinge einerseits einer Beschäftigung zustimmen und andererseits hängt eine Beschäftigung auch von der Genehmigung der zuständigen Staatsanwaltschaft (sofern Nachteile für das Verfahren nicht zu befürchten sind – vgl. § 187 Abs. 1 Strafprozessordnung StPO) ab.

Konkret wurde in der **Justizanstalt Innsbruck** in der Abteilung für Untersuchungshäftlinge ein Fitnessraum eingerichtet, der den Insassen mehrmals wöchentlich zur Verfügung steht. Neben dieser körperlichen Betätigung besteht natürlich gemäß § 43 Strafvollzugsgesetz (StVG) die Möglichkeit, täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien (Spaziergang) zu absolvieren. Weitere Freizeitaktivitäten für die Untersuchungshäftlinge in der Justizanstalt Innsbruck sind die Folgenden: Teilnahme an religiösen Veranstaltungen (Glaubensrunden) sowie Group Counselling. Darüber hinaus sind im Durchschnitt 20 Prozent der Untersuchungshäftlinge in der Justizanstalt Innsbruck zur Arbeit eingeteilt.

Was die Freizeitaktivitäten der Strafgefangenen anbelangt, so wird versucht, ein vielseitiges Programm anzubieten. Die Freizeitaktivitäten reichen von Sport über Kochen bis hin zum Musizieren und Basteln. Nach der Arbeitsverrichtung können sich die Insassen eine Stunde im Freien aufhalten. Zahlreiche Strafgefangene werden im Strafvollzug in gelockerter Form angehalten und dürfen daher die Anstalt zum Zwecke der Aus- und Fortbildung verlassen bzw. werden ihnen auch sonst Ausgänge gewährt, sodass der Aufenthalt in der Zelle auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert werden kann.

Zu Absatz 79:

Eine Ausstattung der Spazierhöfe in der Justizanstalt Innsbruck mit Bänken und Sitzen wird derzeit geprüft. Die Errichtung von Wetterschutzeinrichtungen ist vorerst budgetär nicht möglich, weshalb ersatzweise die Ausgabe von Regenschirmen (Regenbekleidung) erfolgt ist.

Haftbedingungen für Jugendliche in den besuchten Haftanstalten

Materielle Bedingungen

Zu Absatz 80:

Zu den in Verwendung stehenden Zellen für jugendliche Insassen in der **Justizanstalt Linz** ist auszuführen, dass vier Hafträume mit einer Größe von je 7,6 m² vorhanden sind, wobei zwei dieser Hafträume zwar mit Stockbetten ausgestattet sind, aber nur in Ausnahmefällen mit mehr als einem Insassen belegt werden. Ein solcher Haftraum wird ausnahmsweise und nur dann mit einer zweiten Person belegt, wenn laut Haftraumzuweisungsprogramm (etwa wegen bestehender Suizidgefahr) ein jugendlicher Insasse nicht in einem Einzelhaftraum angehalten werden darf. Abgesehen von dem geschilderten Ausnahmefall werden aber Hafträume dieser Größe – wie auch beim Besuch festgestellt – immer nur mit einem Insassen belegt.

Zu Absatz 81:

Nach der Allgemeinen Hausordnung für Justizanstalten dürfen Fernsehgeräte nur auf Kosten der Insassen über Vermittlung der Anstalt (aus Sicherheitsgründen) bezogen werden. Den jugendlichen Insassen in der Justizanstalt Linz wird daher die Möglichkeit geboten, entweder über die Gefängnisverwaltung ein Fernsehgerät um derzeit € 286,- zu kaufen oder ein Fernsehgerät um eine monatliche Gebühr von € 7,- auszuleihen. Für den Verleih stehen derzeit 86 Fernsehgeräte zur Verfügung, von denen immer einige zur Ausgabe vorhanden sind.

Es ist nicht richtig, dass die Erlaubnis zur Anmietung eines Fernsehgerätes nur selten gegeben wird. Es sind ausreichend Leihgeräte vorhanden und diese werden auf Anfrage auch zur Verfügung gestellt. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführer gegenüber dem CPT solche Insassen sind, die eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, weshalb deren Recht auf Fernsehempfang gemäß § 109 Z 3 zweiter Fall Strafvollzugsgesetz (vorläufig) entzogen bzw. beschränkt wurde.

Zu Absatz 82:

Der Zugang zu Duscheinrichtungen in den einzelnen Justizanstalten zeigt gegenwärtig folgendes Bild:

In der **Justizanstalt Innsbruck** können die weiblichen Jugendlichen so oft duschen, wie sie möchten, und haben somit einen uneingeschränkten Zugang zu den Duschen. Die männlichen nicht beschäftigten Jugendlichen können wöchentlich drei Mal, die beschäftigten männlichen Jugendlichen hingegen täglich duschen.

Die Insassen der Justizanstalt **Gerasdorf** können täglich duschen.

Das gleiche gilt für alle jugendlichen Insassen in den Justizanstalten **Klagenfurt und Linz**.

In der Justizanstalt **Wien-Josefstadt** wird den Jugendlichen nach der Arbeit und nach anstrengender körperlicher Betätigung, etwa nach einer Sportausübung, über das gesetzlich bestimmte Mindestmaß hinaus die Möglichkeit zur körperlichen Reinigung bzw. zum Duschen gegeben. Während der Sommermonate haben die Jugendlichen jedenfalls täglich Gelegenheit zu duschen.

Insgesamt betrachtet wird daher den jugendlichen Insassen im ausreichenden Maß Gelegenheit gegeben, der Körperpflege nachkommen zu können.

Zu Absatz 83:

In der **Justizanstalt Gerasdorf** wird das Essen täglich durch den Inspektionsdienst bzw. den Anstaltsarzt verkostet. Obst und Gemüse stehen zur freien Entnahme bereit. Wünsche und Anregungen der Insassen finden – soweit es umsetzbar ist – Beachtung.

Auch in der in der **Justizanstalt Wien-Josefstadt** entspricht das Essen in Qualität, Zubereitung und ausgegebener Menge den einschlägigen ernährungsphysiologischen Vorschriften. Darüber hinaus erhalten Jugendliche seit September 2006 eine Zusatzspeise (etwa Kleingebäck oder Konditoreiware). Das ausgegebene Essen ist daher in Qualität und Menge jedenfalls ausreichend und angemessen, und auch auf die besonderen Bedürfnisse jugendliche Insassen abgestimmt.

Freizeitaktivitäten**Zu Absatz 89:**

Die Verbesserung der Haftsituation der jugendlichen Insassen ist auch ein besonderes Anliegen der österreichischen Behörden.

Die gegenwärtige Situation zeigt sich wie folgt:

Die jugendlichen Insassen der **Justizanstalt Innsbruck** können außerhalb der Hafträume an zahlreichen Aktivitäten teilnehmen, und zwar an Sport in der jeweiligen Abteilung bzw. Hallenfußball (je zwei Wochenstunden), Kochen (ein Mal monatlich vier Stunden) und einem EDV-Lehrgang (zwei Mal monatlich). Weiters können sie sich während des normalen Dienstbetriebes im Freizeitraum aufhalten und dort etwa miteinander kommunizieren oder bereitgestellte Spiele benützen. Jeden Dienstag finden ein Pflichtschulunterricht für deutschsprachige und ein Deutschunterricht für fremdsprachige Insassen statt. Am Wochenende haben die Jugendlichen in der Zeit von 07:00 bis 11:00 Uhr die Möglichkeit, den Spazierhof, den Fitnessraum oder den Tischtennisraum zu nutzen.

Auch in der **Justizanstalt Wien-Josefstadt** hat sich die Situation weiter verbessert. Mit den jugendlichen Insassen wird nunmehr auch an Wochenenden aktive Freizeitgestaltung durchgeführt; personalbedingte Einschränkungen gibt es nur mehr an Sonn- und Feiertagen. Die Justizanstalt Wien-Josefstadt bietet im Jugendvollzug je zwei Wochenstunden Fußball- und Tischtennisstraining, Gitarre- und (für weibliche Insassen) Kreativunterricht. Weiters finden vierzehntägig ein Zeichen- sowie zweimal im Monat (für weibliche Insassen) ein Koch- und ein Nähkurs statt. Das Freizeitangebot wird durch einen mehrmals pro Woche stattfindenden Gruppensport abgerundet und – bei entsprechender Personalkapazität – durch Tischfußball, Darts oder Krafttraining ergänzt.

In der **Justizanstalt Linz** sind die jugendlichen Insassen vormittags in den hauseigenen Arbeitsbetrieben beschäftigt und können im Wege einer „Jobrotation“ verschiedene Berufe kennen lernen. Zweimal wöchentlich finden in der Jugendabteilung Fortbildungsveranstaltungen statt. An den Nachmittagen und in den frühen Abendstunden werden die Jugendlichen in der Abteilung bei offenen Haftraumtüren angehalten und betreut. Die Haftraumtüren stehen täglich von 07.00 bis 19.00 Uhr offen; auch an den Wochenenden können die jugendlichen Insassen in der Abteilung bei offenen Haftraumtüren verschiedene Freizeit- und Fitnessmöglichkeiten nutzen.

In der **Justizanstalt Klagenfurt** sind derzeit alle jugendlichen Insassen in Betrieben beschäftigt bzw. werden unterrichtet. Sport und Freizeitkurse (wie etwa Kreativ- oder Kochkurse) werden auch außerhalb der Tagesdienstzeit angeboten. Außerdem werden weitere Verbesserungen durch Änderungen in der Dienstplangestaltung bzw. der Dienstzeit überlegt.

Zu Absatz 91:

Derzeit (Stand Jänner 2010) liegen zwei mögliche Varianten für die Errichtung einer neuen Justizanstalt in Wien für jugendliche Rechtsbrecher und Frauen vor. Entsprechend einer Entscheidung der Frau Bundesministerin für Justiz ist allerdings noch eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen, über die budgetäre Abwicklung des Projektes, notwendig. Zumal eine Akkordierung mit dem Bundesministerium für Finanzen noch nicht erfolgt ist, können nähere Ausführungen (derzeit) über den Zeitplan der Realisierung noch nicht gemacht werden.

Im Wesentlichen sollen in der neuen Justizanstalt die Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die weiblichen Insassen der Justizanstalt Wien-Josefstadt untergebracht werden. Dadurch soll eine Entspannung der Belagssituation in der Justizanstalt Wien-Josefstadt erreicht werden. Die Jugendlichen, die jungen Erwachsenen und die Frauen sollen in einer Anstalt angehalten werden, die den besonderen Bedürfnissen dieser speziellen Gruppen im Strafvollzug entspricht.

Im Fall der Verwirklichung des Bauprojekts könnte die Außenstelle der Justizanstalt Wien-Josefstadt in der Justizanstalt Wien-Simmering, in der vor allem Untersuchungshäftlinge untergebracht sind, geschlossen werden.

Medizinische Betreuung

Zu Absatz 92:

Für die Betreuung und Behandlung der jugendlichen Insassen der **Justizanstalt Wien-Josefstadt** steht ein teilzeitbeschäftigter Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verfügung. Die Bedeutung einer gut funktionierenden Betreuung psychisch auffälliger Jugendlicher ist dem österreichischen Strafvollzug bewusst.

Zu Absatz 94:

Das im Bereich der Krankenpflege in Justizanstalten eingesetzte Personal wird derzeit einer Evaluierung durch das Bundesministerium für Justiz unterzogen. In einem ersten Schritt wurden bereits Planstellen umgeschichtet bzw. Zukäufe in diesem Bereich getätigt. Die Ergebnisse für die Justizanstalten für Jugendliche Gerasdorf und Innsbruck stehen noch aus. Sollte sich dabei eine weitere personelle Unterbesetzung in diesem Bereich ergeben, wird ein sofortiger Zukauf erfolgen.

Mit 1. November 2009 hat eine Jugendpsychiaterin in der **Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf** ihren Dienst aufgenommen. Seit dem 6. August 2009 steht der **Justizanstalt Innsbruck** eine ganztägig beschäftigte praktische Ärztin zur Verfügung; im Bereich der psychiatrischen Versorgung besteht nunmehr Kontinuität dadurch, dass eine Praxisgemeinschaft, bestehend aus drei Psychiatern, die psychiatrische Versorgung der Insassen übernommen hat.“

Zu Absatz 95:

Die Unterstützung der im medizinischen Bereich tätigen Fachkräfte (diplomierte Gesundheits- und Krankenschwestern bzw. –pfleger) durch Justizwachebeamte ist aufgrund der derzeitigen Belagssituation und der angespannten Personalsituation nicht änderbar. Im Vordergrund der Tätigkeit der Justizwachebeamten steht nach wie vor die reibungslose Abwicklung der Vorführung und medizinische Hilfsdienste, wie etwa die Medikamentenausgabe, erfolgen nur aufgrund ärztlicher Anordnungen, die sorgfältig befolgt werden. Um eine unabhängige medizinische Versorgung zu gewährleisten wird versucht werden, die medizinischen Tätigkeiten der Justizwachebeamten auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Jedenfalls nehmen Justizwachebeamten ohne Pflegeausbildung schon derzeit keine Aufgaben nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz wahr.

Die ebenfalls erwähnte, fallweise Anwesenheit der Justizwachebeamten in den Behandlungsräumen kann aus Sicherheitsgründen nicht geändert oder eingeschränkt werden. In diesem Zusammenhang darf nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Behandlungsräumen um keine zivilen Krankenabteilungen handelt und die Patienten Strafgefangene bzw. Untersuchungshäftlinge sind. Dem Aspekt der Sicherheit kommt hier immer höchste Priorität zu. Was den Zugang zu Krankenakten betrifft, so ist auszuführen, dass die Justizwachebeamten als Hilfspersonen gemäß § 54 Ärztegesetz (ÄrzteG) der dort normierten (ärztlichen) Schweigepflicht unterliegen.

Zu Absatz 96:

Die im Bericht geäußerten Bedenken der medizinischen Versorgung in der **Justizanstalt Gerasdorf** werden nach Maßgabe budgetärer und personeller Ressourcen umgesetzt, um einen praktischen Arzt auf Halbtagsbasis zu beschäftigen. Derzeit wird in der Justizanstalt Gerasdorf die medizinische Versorgung durch einen Arzt, der für acht Wochenstunden in der Justizanstalt arbeitet, gewährleistet.

Zu Absatz 97:

Die im Bericht angesprochenen hygienischen Mängel wurden inzwischen behoben und wurde umgehend von der **Justizanstalt Wien-Josefstadt** ein auf Ungeziefervernichtung spezialisiertes Unternehmen mit der Desinfizierung beauftragt.

Zu den Absätzen 98 und 99:

In der **Justizanstalt Innsbruck** wurde inzwischen eine neue Anstaltsärztin für vorerst 15 Wochenstunden beschäftigt, die auch Eingangsuntersuchungen vornimmt. Eine Erhöhung ihrer Beschäftigungszeit auf 20 Stunden pro Woche, sodass ihr auch mehr Zeit für die medizinischen Aufzeichnungen zur Verfügung steht, wird derzeit noch geprüft.

Die Insassen der **Justizanstalt Gerasdorf** treten ihre Strafe nicht unmittelbar in dieser Anstalt an, sondern werden stets aus anderen Justizanstalten eingeliefert, sodass bereits eine Eingangsuntersuchung zuvor stattgefunden hat. Die Krankenschwester der Justizanstalt Gerasdorf nimmt die mitgelieferten ärztlichen Berichte entgegen und trifft die entsprechenden Maßnahmen; darüber hinaus erfolgt am Aufnahmetag eine psychiatrische bzw. psychologische Erstbefragung. Der Anstaltsarzt ist in Dauerbereitschaft und in Akutfällen erfolgt eine ambulante Untersuchung bzw. Behandlung in einer öffentlichen Krankenanstalt. Jede ärztliche Tätigkeit wird dokumentiert; auch das Pflegepersonal nimmt Aufzeichnungen vor.

Zu Absatz 100:

Auf die zu Absatz 100 des CPT-Berichtes (*preliminary observation*) bereits abgegebene Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz hinsichtlich der psychiatrischen Betreuung in der **Justizanstalt Innsbruck** darf verwiesen werden.

Zu Absatz 101:

In der **Justizanstalt Innsbruck** wurde der psychologische Dienst mit Wirksamkeit vom 15. September 2009 um eine halbe Planstelle aufgestockt, wodurch die professionelle psychologische Unterstützung sowohl der jugendlichen als auch der erwachsenen Insassen verstärkt werden konnte. Im Übrigen gab es schon bisher diverse Gruppen (Fitnessgruppe, Theatergruppe, autogenes Training), die vom psychologischen Dienst betreut wurden.

Andere ProblemkreiseOrdnungsstrafen**Zu Absatz 102:**

Was den Hausarrest für Jugendliche anlangt, so wird mit Blick auf eine zukünftige Novelle des Strafvollzugsgesetzes einerseits eine Gewährung von Kontaktaufnahmen während der Dauer des Hausarrestes andererseits dessen Höchstdauer geprüft. Zum Hausarrest für Erwachsene kann auf § 116 Abs 6 StVG verwiesen werden, wonach ein Hausarrest erst wieder vollzogen werden darf, wenn zwischen einem verbüßten Hausarrest und dem nunmehr zu verbüßenden eine Pause mindestens in der Dauer des verbüßten Hausarrestes liegt. Die geltende Rechtslage entspricht daher der Anregung, dass eine Verlängerung eines Hausarrestes ohne dazwischen liegende Pause nicht vorgenommen werden soll.

Zu Absatz 103:

Schon der geltende § 112 Abs. 1 StVG sieht vor, dass die Ordnungsstrafe des Verbots des Besuchskontakts nur dann verhängt werden darf, wenn der Strafgefangene einen Missbrauch des Besuchsrechts begangen hat; aus anderen Gründen darf daher das Besuchsrecht nicht eingeschränkt werden. Die Ermöglichung von Familienkontakten für Jugendliche während der Zeit des Hausarrestes wird derzeit in Erwägung gezogen. Allerdings besteht bereits derzeit die Möglichkeit, bei einfachem Hausarrest einzelne Rechte oder Vergünstigungen, also auch das Recht auf Besuchsempfang, aufrecht zu erhalten. Andere Möglichkeiten des geeigneten menschlichen Kontakts - z.B. mit den Fachdiensten einer Justizanstalt (Sozialarbeiter, Psychologen, Ärzte, Seelsorger usw.) - bestehen auch während des Hausarrests.

Zu Absatz 105:

Die Ordnungsstrafe der Beschränkung oder Entziehung von Vergünstigungen (§§ 109 Z 2, 111 StVG) in der Form, dass die Benützung eines (gemäß § 24 Abs. 3 Z 3 StVG) gewährten eigenen Fernsehgerätes für eine gewisse Dauer beschränkt oder entzogen wird, findet in der **Justizanstalt Wien-Josefstadt** nur äußerst selten Anwendung. In den (wenigen) Fällen, in denen eine solche Maßnahme angezeigt war, wurde sie – gerade zur Vermeidung einer Kollektivbestrafung – nur bei einzeln untergebrachten (erwachsenen) Insassen angewendet. Zu beachten ist allerdings, dass die Vergünstigung der Benützung eines eigenen Fernsehgerätes zu beschränken oder zu entziehen ist (§ 24 Abs. 4 StVG), wenn ein Missbrauch erfolgt oder sonst die Voraussetzungen, unter denen die Vergünstigung gewährt wurde, nachträglich wieder wegfallen.

Die Beschränkung/Entziehung erfolgt ohne formelles Verfahren, oft sehr kurzfristig und unter Einbeziehung aller an einer offensichtlichen disziplinarischen Verfehlung beteiligten Mithäftlinge im selben Haftraum. Ein solches Vorgehen findet fallweise Anwendung, wenn alle Insassen eines Haftraumes beharrlich disziplinarische Verfehlungen begehen, deren Schwere eine Absonderung (§ 116 Abs. 2 StVG) nicht rechtfertigen. Das ist etwa dann der Fall, wenn es aufgrund ungebührlicher Lärmerregung im Nachtdienstbetrieb zur Störung der Nachtruhe und – dadurch bedingt – zu gehäuften Beschwerden von Mithäftlingen kommt. Voraussetzung ist jedoch, dass alle im Haftraum untergebrachten Insassen an der disziplinarischen Verfehlung beteiligt waren und mehrere Abmahnungen (§ 108 Abs. 1 StVG) sowie Appelle an ein regelkonformes Verhalten durch die aufsichtführenden Justizwachebeamten wirkungslos geblieben sind.

Zu Absatz 106:

Nach der mit BGBl. I Nr. 142/2009 neu gefassten und am 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen Bestimmung des § 116 Abs. 3 StVG haben Strafgefangene, denen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, ausdrücklich das Recht, Beweise (Benennung von Zeugen) zu beantragen. Diese Bestimmung lautet: *„Wird ein Strafgefangener einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt, wegen der eine Strafe zu verhängen wäre, so ist er zu dieser Anschuldigung zu hören. Er hat auch das Recht weitere Erhebungen zu beantragen. Soweit danach der Sachverhalt nicht genügend geklärt erscheint, sind weitere Erhebungen anzustellen. Wäre nach dem Ergebnis dieser Erhebungen eine Strafe zu verhängen, so ist der Strafgefangene neuerlich zu hören.“* Insoweit wird den Empfehlungen des Komitees entsprochen. Die Einvernahme und damit die Gewährung rechtlichen Gehörs ist verpflichtend, wenn der Strafgefangene einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt wird, wegen der eine Strafe zu verhängen wäre; er ist neuerlich anzuhören, wenn nach dem Ergebnis der Erhebungen eine Strafe zu verhängen wäre.

Zu Absatz 107:

Die Rolle der Gefängnisärzte bzw. die Praxis bei der Betreuung von Strafgefangenen im Hausarrest wird gegenwärtig überprüft. Ein tägliches Aufsuchen durch eine Medizinperson ist derzeit bereits vorgesehen, allerdings nur soweit Einzelhaft als besondere Sicherungsmaßnahme angeordnet wird.

Kontakte zur Außenwelt**Zu Absatz 109:**

In der **Justizanstalt Innsbruck** dürfen Untersuchungshäftlinge dreimal pro Woche einen Besuch in der Dauer von mindestens einer halben Stunde empfangen. Auf Ansuchen und nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft werden im Einzelfall auch Tischbesuche genehmigt, die jeweils montags stattfinden und in der Regel eine Stunde dauern.

In der **Justizanstalt Wien-Josefstadt** ist der Umstand, dass Untersuchungshäftlinge ihre Besucher normalerweise nur unter geschlossenen Bedingungen empfangen können, vor allem das Resultat zahlreicher Schmuggelversuche (vornehmlich von Suchtmitteln). Um den Besucherandrang bewältigen zu können, sind drei Sprechzimmer eingerichtet, in denen bis zu elf Besuche gleichzeitig stattfinden. Eine lückenlose Überwachung zur Verhinderung der Schmuggelversuche ist bei offenen Besuchen weder praktisch noch aus Mangel an Personal durchführbar. Selbst im Bereich der Besucherzone für jugendliche Insassen musste wegen der gehäuften Schmuggelversuche an den Tischen eine etwa 40 cm hohe transparente Kunststoffscheibe angebracht werden. Deshalb kann aus Sicherheitsgründen von der derzeitigen Praxis nicht abgegangen werden.

Die Situation von Ausländern**Zu Absatz 110:**

Der Anregung, Möglichkeiten zur Beseitigung der oftmals bestehenden Sprachbarrieren im Umgang mit Insassen zu finden, wird durch ein vermehrtes Angebot an Fremdsprachenausbildung nachgekommen werden.

Zu Absatz 111:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Insassen der österreichischen Justizanstalten zu einem (sehr) hohen Anteil ausländischer Herkunft sind und die verschiedensten Sprachen sprechen. Das Beiziehen von Insassen als Hilfsdolmetscher bei Angelegenheiten des täglichen Lebens ist daher sowohl aus ökonomischen als auch aus faktischen Gründen unumgänglich; das Beiziehen externer Dolmetscher würde zum Erliegen des Dienstbetriebs führen. Bei Bedarf und in wichtigen Fällen werden aber jedenfalls professionelle Dolmetscher beigezogen.

Sicherheitsfragen**Zu Absatz 112:**

Die Bediensteten der **Justizanstalt Innsbruck** wurden – in Reaktion auf den Bericht des CPT – angewiesen, die im Zusammenhang mit der Unterbringung eines Häftlings in einem Absonderungshaftraum aufliegenden Spezialformulare ordnungsgemäß auszufüllen. Neben der Meldung, bei der Beginn und Ende der Absonderung zu vermerken ist, wird zusätzlich noch ein interner Informationsvermerk geführt. Den im Absonderungshaftraum untergebrachten Insassen wird täglich auch ein Aufenthalt im Freien ermöglicht.

Zu Absatz 113:

Als gefährdet eingestufte Insassen werden zur Beobachtung in einem kameraüberwachten Haftraum untergebracht und so schnell wie möglich dem Fachdienst bzw. dem Psychiater vorgestellt. Sie werden täglich vom Abteilungsbeamten, Traktkommandanten und Pflegedienst aufgesucht und – während der Ordinationszeiten – von der Anstaltsärztin und vom Psychiater betreut. Durch diese intensive Betreuung wird ein zwischenmenschlicher Kontakt jedenfalls gewährleistet.

Vorbemerkung zu den Absätzen 114 bis 117:

Einleitend darf zu sämtlichen die Dienstwaffen betreffenden Absätzen (114 bis 117) festgehalten werden, dass Österreich seiner - sich aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergebenden - Verpflichtung, nämlich bereits vor einem konkreten Einsatzfall Vorsorge dafür zu treffen, dass die gelindeste Waffe zur Verfügung steht, nachkommt. In diesem Sinn ist der österreichische Strafvollzug bestrebt, seinen Bediensteten ein entsprechendes, für die unterschiedlichen Gefahrenlagen angepasstes Spektrum an Waffen zur Verfügung zu stellen, um im Einsatzfall die gelindeste, gerade noch zum Ziel führende Waffe verwenden zu können. Zugelassen werden derartige Waffen nur dann, wenn sich aus der Analyse von Vorfällen die taktische Notwendigkeit dazu ergibt und Gutachten vor allem medizinischer Natur das Risiko entsprechend abgrenzen. Diese intensiven Bemühungen um eine Modernisierung der Einsatzmittel in Verbindung mit erheblichen Organisations- und Schulungsmaßnahmen haben bewirkt, dass es seit mehr als einem Jahrzehnt keinerlei Beschwerden wegen eines Übergriffs von Seiten der Justizwache gegeben hat. Der verhältnismäßige und rechtskonforme Umgang mit Waffen hat daher deutlich zur Deeskalation in den Anstalten beigetragen. Der Umstand, dass einzelne Waffen auch offen getragen werden, verbunden mit der Gewissheit, dass sie von professionell geschulten Personen verwendet und in rechtskonformer und verhältnismäßiger Weise eingesetzt werden, schafft allein durch die präventive Wirkung mehr Sicherheit, als ein verdecktes Tragen, welches im Grunde eine Unsicherheit mit der eigenen Aufgabe und Position signalisiert.

Zu Absatz 114:

Die österreichischen Vollzugsbehörden sehen in diesem Zusammenhang keine Veranlassung, die bisherige - bestens bewährte - Praxis in der Handhabung der **Faustfeuerwaffe** im Nachtdienst in den Justizanstalten abzuändern und verweisen dazu auf ihre Stellungnahme zum letzten CPT-Bericht. Ergänzend sei angemerkt, dass das Tragen von Faustfeuerwaffen durch das Personal beim Öffnen vor allem von Mehrpersonenhafträumen im Nachtdienst bei den geringen Nachtdienststärken immer ein Sicherheitsrisiko darstellt und somit einen Notfall darstellt. Der mit der Schusswaffe ausgerüstete Bedienstete hat keinerlei unmittelbaren Kontakt mit Insassen, deckt ausschließlich den Fluchtweg ab und verfügt zugleich über die Schlüssel des Gesperres. Außerdem postiert er sich in sicherer Entfernung (möglichst hinter einem Gesperregitter oder einer Abschnittstüre bei einem Alarmknopf), um im Alarmfall weitere Bedienstete herbeizurufen.

Diese Praxis wurde in Österreich immer eingehalten. Dabei ist es noch nie zu einer gefährlichen Situation gekommen, sodass sich die vom CPT geäußerte Einschätzung aufgrund der österreichischen Erfahrungen jedenfalls nicht bestätigen lässt. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass allein das Wissen um die Existenz des bewaffneten und sichernden Beamten eine präventive Wirkung entfaltet, und somit die Insassen von Ausbruchversuchen oder von Revolten während des Nachtdienstes abhält.

Zu Absatz 115:

Bei den vom CPT beschriebenen Schlagstöcken dürfte es sich um den **Rettungsmehrzweckstock (RMS)** handeln, der von den Mitgliedern der Einsatzgruppe unverdeckt getragen wird. Ein verdecktes Tragen ist durch die Beschaffenheit des Stockes (der Griff des RMS ist rechtwinkelig im oberen Viertel des Stockes angebracht) nicht möglich. Der RMS dient zur Abwehr und zur Verteidigung im Fall eines Angriffes, dem Bergen von Verletzten (Transporthilfe), im Brandfall (Zerschlagen von Scheiben oder ähnlichen Materialien) und als mindergefährliche Dienstwaffe gemäß § 104 Strafvollzugsgesetz StVG, wobei die Einsatzbereiche große Muskelpartien der Extremitäten sind. Der RMS wird also nicht ausschließlich als Waffe eingesetzt.

Nach Einführung des RMS im Jahre 1996 konnten in keiner Weise negative Entwicklungen in Bezug auf das Verhältnis zwischen Mitgliedern der Einsatzgruppen und Insassen beobachtet werden. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Mitglieder der Einsatzgruppe in allen Bereichen in den laufenden Anstaltsbetrieb (z.B. Werkstätten und Abteilungsdienst) eingebunden sind und nicht ausschließlich mit Sicherheitsaufgaben betraut werden.

Die Berechtigung zum Tragen des RMS erwerben die Mitglieder der Einsatzgruppe durch die Teilnahme an einem zweiwöchigen Kurs, der mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Außerdem werden alle Mitglieder der Einsatzgruppen im Rahmen ihrer Ausbildung mit den Grundsätzen des AKT (Affekt-Kontroll-Training) vertraut gemacht. Dieses Training fördert die aktive Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung, dem Berufsverständnis und den damit verbundenen Rollenkonflikten. Es geht um die Vermittlung von Kompetenzen im Umgang mit schwer beherrschbaren Affekten und gegensätzlichen Kräften und Konflikten, sowie um das Vermeiden bzw. Kontrollieren zerstörerischer Prozesse.

Zu Absatz 116:

Der **Pfefferspray** gehört zur Standardausrüstung der österreichischen Justizwache. Er eignet sich besonders für den Einsatz in geschlossenen Räumen. Der Pfefferspray ist eine Distanzwaffe und kann körperliche Auseinandersetzungen, die mit hoher Verletzungsgefahr sowohl für die Bediensteten als auch für die Insassen verbunden sind, hintanhalten.

Beim Pfefferspray handelt es sich um eine Spraydose, die den gelösten Wirkstoff *Oleoresin Capsicum* (OC) und ein Treibmittel enthält und deren Inhalt über eine Sprüheinrichtung in Form eines Sprühstrahles freigesetzt wird. Der Wirkstoff *Oleoresin Capsicum* ist ein rein biologischer Stoff (Chili).

Vor seiner Zulassung wurden umfangreiche Gutachten - insbesondere auch aus medizinischer Sicht - eingeholt, aus denen keine Bedenken gegen die Verwendung der Waffe in geschlossenen Räumen hervorgegangen sind.

Die Vorgangsweise vor und nach einem Pfeffersprayeinsatz ist in einem Erlass genauestens geregelt. In diesem Erlass sind unter anderem die zu leistende Erste Hilfe und die verbindliche Vorstellung des Insassen nach einem Pfeffersprayeinsatz beim Anstaltsarzt oder in einer Krankenanstalt festgehalten.

Nach der Ermordung einer Therapeutin einer Justizanstalt in der Mitte der neunziger Jahre durch einen Insassen wird der Pfefferspray auch dem nicht uniformierten Personal als Selbstverteidigungswaffe angeboten.

Derzeit besteht daher keine Veranlassung, den Pfefferspray nicht für die Standardausrüstung vorzusehen.

Zu Absatz 117:

Die **Niederimpulswaffe Taser X26** ist seit Juni 2009 im Rahmen eines abschließenden Probetriebes im österreichischen Strafvollzug wieder als Waffe zugelassen. Vor diesem Probetrieb wurden alle bisherigen Tasereinsätze im österreichischen Strafvollzug (12 Anwendungen im Zeitraum von 2005 bis 2008) durch externe Experten (Mediziner und

Waffenexperten) genauestens evaluiert. Die abschließenden Gutachten der Experten erbrachten keinerlei Hinweise auf einen missbräuchlichen Einsatz des Tasers im österreichischen Strafvollzug. Im Gegenteil, die prüfenden Experten bezeichneten die Vorgangsweise des Gefängnispersonals als professionell und lobten den hohen Ausbildungsstand der Mitarbeiter des Strafvollzugs.

Die nunmehr vom CPT geforderten Vorkehrungen hat die österreichische Strafvollzugsverwaltung erfüllt: Die Niederimpuls-Waffe Taser X26 ist unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zur Anwendung für jene Situationen vorgesehen, die nach österreichischem Recht auch einen lebensgefährdenden Waffengebrauch rechtfertigen würde. Die Waffe darf nur von jenem Gefängnispersonal eingesetzt werden, das in besonderen Ausbildungsveranstaltungen an dieser Waffe ausgebildet wurde. Der Ausbildungsstand wird jährlich durch eine nachweislich zu erbringende Übung überprüft.

Außerdem ist jeder Beamter, der am Taser X26 ausgebildet ist, verpflichtet, auch eine 8-stündige Erste-Hilfe-Ausbildung zu absolvieren. Die Inhalte dieses Kurses nehmen besonders Bezug auf Erste-Hilfe-Situationen, die im Zusammenhang mit einem Tasereinsatz im Strafvollzug entstehen können. Darüber hinaus werden in diesem Kurs alle Teilnehmer an einem Defibrillator ausgebildet. Beim Einsatz des Tasers X26 hat ein Defibrillator vor Ort zu sein. Der Erste-Hilfe-Kurs muss nach 5 Jahren verpflichtend wiederholt werden.

Der nun gültige Erlass ist mit Vertretern der im österreichischen Strafvollzug tätigen Fachdiensten (Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, Pflegedienst) sowie mit externen Experten aus Medizin und Waffentechnik erarbeitet worden. In 11 Veranstaltungen ist der Inhalt des Erlasses den anordnungsbefugten Mitarbeitern vorgestellt und mit diesen diskutiert worden.

Die verantwortlichen Vertreter des österreichischen Strafvollzuges sind überzeugt, dass der Taser X26 eine Distanzwaffe ist, mit der bei entsprechender Vorgangsweise großer Schaden sowohl auf der Seite der Bediensteten als auch auf der Seite der Insassen abgewendet werden kann. In dieser Beziehung ist auch auf die hohe präventive Wirkung des Tasers X26 zu verweisen.

Der Erlass über den Beginn des abschließenden Probetriebes ist im Sommer 2009 auch den Vertretern von Amnesty International in Österreich übermittelt worden. Der Erlass über den abschließenden Probetrieb wurde von Vertretern von Amnesty International Österreich positiv zur Kenntnis genommen und als beispielgebende Regelung bezeichnet.

Psychiatrische Anstalten und soziale Pflegeeinrichtungen

Aufenthaltsbedingungen

Zu Absatz 123:

Die Einwände im Bezug auf die Ausstattung der Patientenzimmer werden im Landesnervenklinikum Sigmund Freud (LSF), Graz, seit Jahren sukzessive bei Planungen berücksichtigt. Auch im Laufe der nächsten Jahre wird versucht werden, allen Patienten eine ästhetische und persönliche Gestaltung der Zimmer zu ermöglichen. Im Rahmen des Projektes LSF 2020 ist die Lösung dieses Problems ein Schwerpunktthema.

Es erging vor geraumer Zeit von der Ärztlichen Direktion an alle Mitarbeiter des Landesnervenklinikums Sigmund Freud eine Dienstanweisung, dass Betten, die nicht aktuell gebraucht werden, nicht vorsorglich vorgehalten werden.

Zu Absatz 124:

Im Pflegezentrum Johannes von Gott, Kainbach, wird - entsprechend dem aktuellen Generalplan - die Fertigstellung des III. Bauabschnittes (Haupthaus Nord mit drei Stationen) bis März 2010 erwartet. Mit dieser Maßnahme wird eine Verringerung der Bewohner je Wohnbereich (Station) realisiert.

Die derzeitige Planung für die künftigen Adaptierungen der Infrastruktur bzw. für die Infrastrukturerweiterung wird durch einen Baumanagementberater (Fa. Delta) unterstützt und ist abgeschlossen.

Das Ergebnis, der Masterplan für die nächsten 5 Jahre, wurde im September 2009 der Provinzleitung der Österreichischen Ordensprovinz der Barmherzigen Brüder vorgestellt. Konkret haben diese Infrastrukturmaßnahmen folgende Ziele:

- Reduktion der Bewohnerzahl je Einheit
- Homogenisierung der Gruppen
- Annäherung an den LEVO-Standard (LEVO = Leistungs- und Entgeltsverordnung zum Behindertengesetz des Landes Steiermark) in allen Wohn-, Beschäftigungs- und Arbeitsbereichen
- umfassende und individuelle Betreuung für alle Bewohner.

Zu Absatz 126:

Die Maßnahmen zur Erhöhung der Außenaktivitäten für Bewohner der geschlossenen Bereiche, die in der Stellungnahme des Pflegezentrums Johannes von Gott vom Mai 2009 im Zusammenhang mit den „immediate observations“ zum CPT-Bericht 2009 angesprochen wurden, sind bereits vollständig umgesetzt:

- Bewohner auf Stationen mit Garten werden täglich gemäß Pflegeplan im Garten betreut.
- Bewohner auf Stationen ohne Gartenzugang erhalten über Spaziergänge und pädagogische Leistungen Alternativen zum Stationsaufenthalt.

Als Nachweis dazu werden folgende Unterlagen beigelegt:

- die Dienstanweisung an die Stationen,
- exemplarisch eine Einsicht in die Pflegeplanung/-dokumentation im N.Ca.Sol eines betroffenen Bewohners von Station Johannes und
- die Auflistung der pädagogischen Maßnahmen auf den besagten Stationen ohne Gartenzugang.

Der damit zusammenhängende personelle Mehraufwand wurde durch eine sofortige Personalumschichtung von 1,5 Personen auf die betroffene Station Markus sowie durch eine Dienstpostenerhöhung um 2 Personen auf Station Vinzenz kompensiert.

Personal

Zu Absatz 128:

Seit 2008 finden laufende Stellenausschreibungen für einen zweiten Facharzt für Psychiatrie im Pflegezentrum Johannes von Gott statt. Aufgrund der vorherrschenden Marktsituation (es sind wie schon seit Jahren zu wenige Fachärzte auf diesem Gebiet verfügbar) ist es bis dato noch nicht gelungen, diesen Posten entsprechend zu besetzen. Es ist allerdings auch weiterhin ein Dienstposten dafür budgetiert und wird eine weitere Ausschreibung erfolgen.

Behandlungsmethoden

Zu Absatz 130:

Die Aufklärungspflicht der Ärzte in Bezug auf die medizinische Behandlung wird im Landesnervenklinikum Sigmund Freud noch einmal grundsätzlich und systematisch im Wege der Primärärzte mit allen Ärzten des Hauses thematisiert.

Zu Absatz 131:

Die infrastrukturellen Maßnahmen sind begleitet durch ein neues und umfassendes Betreuungskonzept, das sich an den LEVO-Leistungsarten (LEVO = Leistungs- und Entgeltverordnung zum Behindertengesetz des Landes Steiermark) orientiert. Eine gleichmäßige Verteilung der Betreuungsleistungen für die Bewohner soll auch durch das Projekt KIBB (Kommunikations- und Informationssystem Berufliche Bildung, nach deutschem Vorbild) und die das Qualitätsmanagementprojekt KTQ (Kooperation für Transparenz und Qualität im Gesundheitswesen, Zertifikat nach deutschem Vorbild) gewährleistet werden. Damit sollen auch die therapeutischen Aktivitäten auf den genannten Stationen verbessert werden.

Zu Absatz 132:

Nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 1992, obliegt die Totenbeschau gemäß § 3 Abs. 1 den zur sachlichen Besorgung des Gemeindesanitätsdienstes heranzuziehenden Distriktsärzten bzw. den hiezu von der Landeshauptstadt Graz und den Gemeinden bestellten Ärzten, soweit Abs. 4 nicht anderes bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 4 leg. cit. obliegt die Totenbeschau in öffentlichen und nichtöffentlichen, privaten und gemeinnützigen Krankenanstalten dem ärztlichen Leiter bzw. den von diesem hiezu bestellten Ärzten, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sein müssen.

Beim **Johannes von Gott Pflegezentrum** handelt es sich um eine private gemeinnützige Krankenanstalt, weshalb die Totenbeschau nicht dem Distrikts- oder Gemeindearzt, sondern primär dem ärztlichen Leiter zukommt. Dieser kann einen anderen Arzt mit ius practicandii (z.B. den Distrikts- oder Gemeindearzt, aber auch einen Arzt der eigenen Krankenanstalt) mit der Totenbeschau betrauen.

Die zuständige Sanitätsbehörde des Landes Steiermark wird dafür Sorge tragen, dass ab sofort in Kainbach die Totenbeschau entsprechend den zitierten Bestimmungen vorgenommen wird,

sodass den Ärzten der betroffenen Einrichtung sämtliche Informationen zur Verfügung stehen werden.

Sollte sich im Rahmen einer Totenbeschau oder sonst der Verdacht einer strafbaren Handlung im Zusammenhang mit dem Tod eines Pflégelings ergeben, so ist unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft zu verständigen, die eine Obduktion anordnen wird.

Maßnahmen zur Freiheitsbeschränkung

Landesnervenklinik Sigmund Freud

Zu Absatz 134:

Nach Art. 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes kommt dem Bund im Bereich der „Heil- und Pflegeanstalten“ nur die Gesetzgebung über die sog. Grundsätze zu, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung fällt hingegen in den alleinigen Kompetenzbereich der Bundesländer. Organisatorische Angelegenheiten der Pflegeheime sind nach dem Bundes-Verfassungsgesetz ausschließliche Landessache.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat daher die Länder über die Ansichten des CPT in Bezug auf Netzbetten und die Notwendigkeit einer Sitzwache informiert. Festzuhalten ist, dass in einigen Bundesländern Netzbetten überhaupt nicht in Verwendung stehen. In der Steiermark werden Netzbetten unter Einhaltung der Vorschriften des Unterbringungsgesetzes vereinzelt verwendet. Das Land ist sich des Problems bewusst und setzt bereits seit längerer Zeit Maßnahmen, um den Einsatz von Netzbetten zu minimieren. (siehe Punkte 137 und 138)

Zu den Absätzen 135 und 137:

Um der Empfehlung nach besserer Überwachung in Netzbetten eingeschlossener oder mechanisch fixierter Patienten unter Berücksichtigung der personellen Möglichkeiten nachzukommen, werden fixierte Patienten gemeinsam in einer Einheit behandelt, um kontinuierlich observiert zu werden, während sie aber getrennt von nicht beschränkten Patienten sind. Beiden Empfehlungen gleichermaßen nachzukommen, ist im Hinblick auf den für separate Sitzwachen erforderlichen Personaleinsatz nicht möglich.

Zu Absatz 136:

Mit der Pflegedirektion wurde vereinbart, ein besonderes Augenmerk auf die Kleidung, auch bei fixierten Patienten, zu legen. Es gibt keinesfalls eine „Hauspraxis“, Patienten lediglich leicht bekleidet zu fixieren. Das psychiatrische Zustandsbild gerontopsychiatrischer Patienten stellt allerdings das Personal tagtäglich vor die Herausforderung, motorisch unruhigen und verwirrten Patienten einen möglichst weiten Handlungsspielraum zu belassen, was auch dazu führen kann, dass sich diese Patienten immer wieder selbständig auskleiden.

Zu Absatz 138:

An der Abteilung für Abhängigkeitserkrankungen im **Landesnervenklinikum Sigmund Freud** werden Netzbetten nur bei untergebrachten Patienten verwendet, die die Kriterien für weitergehende Beschränkungen erfüllen und diesbezüglich auch ordnungsgemäß bei den Patientenvertretern gemeldet sind.

Eine regelmäßige Praxis, offene Netzbetten für Patienten zu verwenden, die nicht untergebracht sind, existiert nicht. Dennoch kann es im Einzelfall der Fall sein, dass aufgrund der mangelnden räumlichen Kapazitäten der geschlossenen Bereiche auf den Akutstationen (je 1 Zimmer mit Sanitäranlagen) bei Überfüllung die Patienten im Netzbett im offenen

Bereich der Station platziert werden müssen. Es sind aber bereits konkrete Bemühungen im Gange, durch Veränderungen des Aufnahmemanagements die Zahl der Netzbetten kontinuierlich zu reduzieren und damit zunehmend die von der Kommission geschilderte Beeinträchtigung der Stationsatmosphäre zu vermeiden. Eine sofortige Abschaffung der Netzbetten ist aufgrund der strukturell-räumlichen Situation der geschlossenen Bereiche nicht in der gewünschten Weise möglich.

Die Landessanitätsbehörde Steiermark weist darauf hin, dass es mittlerweile bereits mehrere Besprechungen unter Beteiligung der Sanitätsbehörde in der Landesnervenklinik Sigmund Freud gegeben hat, bei denen auch die Reduktion der Netzbetten besprochen wurde. So hat am 7. Juli 2009 ein Jour-Fixe betreffend „Patientensicherheit“ in der Landesnervenklinik Sigmund Freud stattgefunden. Dabei wurde insbesondere die Sanitätsbehörde über die umgesetzten Maßnahmen (Verbesserung im Bereich der Netzbetten) in Kenntnis gesetzt.

Am 24. September 2009 hat ein Jour-Fixe in der Landesnervenklinik Sigmund Freud zum Thema „Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden“ stattgefunden, wobei im Anschluss daran von Seiten der Behörde mit Vertretern der Anstalt wiederum eine Eindämmung der Netzbetten diskutiert wurde.

Zuletzt wurde bei einem Treffen am 24.11.2009 von Seiten der Sanitätsbehörde eindringlich auf die vom CPT vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen hingewiesen (generelle Reduzierung der Gurt-Fixierungen, Überwachung dieser Patienten in Form einer Sitzwache durch eine medizinische Fachkraft, welche dem Patienten menschliche Zuwendung geben und seine Angst mindern kann, sowie das Problem der Netzbetten an sich).

Schließlich ist es seitens der Sanitätsbehörde auch beabsichtigt, Vertreter der Barmherzigen Brüder Kainbach und des Landeskrankenhauses Sigmund Freud an einen Tisch zu bringen, um anhand des positiven Beispiels in Kainbach die Reduktion der Netzbetten im Landeskrankenhaus Sigmund Freud voran zu treiben.

Zu Absatz 139:

Ein Zentralregister im Landesnervenklinikum Sigmund Freud ist bereits eingeführt worden und befindet sich im Probelauf. Für 2010 ist eine Evaluierung geplant.

Pflegezentrum Johannes von Gott

Zu den Absätzen 141 bis 144:

Zu den Anmerkungen im Zusammenhang mit medikamentösen Maßnahmen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG) eine Freiheitsbeschränkung im Sinne des Gesetzes dann vorliegt, wenn eine Ortsveränderung einer betreuten oder gepflegten Person gegen oder ohne ihren Willen mit physischen Mitteln, insbesondere durch mechanische, elektronische oder medikamentöse Maßnahmen, oder durch deren Androhung unterbunden wird.

Medikamentöse Maßnahmen sind daher – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – vom Anwendungsbereich einer Freiheitsbeschränkung umfasst. Die Rechtsprechung hat – wie auch im Bericht des CPT teilweise zum Ausdruck gebracht wird – einige auch verallgemeinerungsfähige Hinweise zur Definition medikamentöser Freiheitsbeschränkungen gegeben, und zwar:

Nach der Rechtsprechung kommt es darauf an, ob eine Behandlung unmittelbar die Unterbindung des Bewegungsdranges bezweckt, z.B. weil verhindert werden soll, dass der Bewohner sich oder andere durch Schleudern von Gegenständen gefährdet. Ist dies der Fall, so vermögen zusätzlich verfolgte therapeutische Erwägungen nichts am Vorliegen einer medikamentösen Freiheitsbeschränkung zu ändern (vgl. etwa Oberster Gerichtshof 7 Ob 186/06p iFamZ 18/07 = EF-Z 2007/16 = EvBl 2007/18 = Zak 2006/673). In einem solchen Fall ist aber nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz auch eine medizinische Behandlung iSd. § 283 ABGB gegeben und – bei mangelnder Einsichtsfähigkeit des Bewohners – auch die Zustimmung dessen Sachwalters einzuholen (vgl. Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 353 BlgNR 22. GP, Seite 11).

Medikamentöse Maßnahmen können weiter auch dann Freiheitsbeschränkungen darstellen, wenn sie nicht eine gänzliche Bewegungsunfähigkeit zur Folge haben (LG Steyr 1 R 194/07h). Nur wenn Medikamente allein therapeutischen Intentionen, also der Verbesserung des Gesundheitszustandes, dienen sollen, wie dies z.B. der Fall ist, wenn durch eine abendliche Sedierung des Bewohners dessen Schlafstörungen (Tag-Nacht-Umkehr) positiv beeinflusst werden sollen, liegt allein eine medizinische Behandlung und keine Freiheitsbeschränkung vor (vgl. LG Ried 6 R 115/07i; LG Wels 21 R 45/07b).

Ob eine Freiheitsbeschränkung oder bloß eine medizinische Behandlung anzunehmen ist, wird somit aufgrund des unmittelbaren Anlasses für die Medikation zu beurteilen sein. Gilt es auf ein Gefährdungsszenario zu reagieren, wird immer (auch) eine Freiheitsbeschränkung vorliegen. Das Bundesministerium für Justiz ist der Ansicht, dass die Rechtsprechung hierdurch ausreichend klare Kriterien für das Vorliegen einer medikamentösen Freiheitsbeschränkung herausgebildet hat. An diesem grundsätzlichen Befund können auch fallweise abweichende gerichtliche Entscheidungen nichts ändern. Das Bundesministerium für Justiz hat dennoch den Anstoß zur Bildung einer multidisziplinären Arbeitsgruppe gegeben, die unter Federführung des niederösterreichischen Landesvereins für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung an der Ausarbeitung von Richtlinien im Umgang mit medikamentösen Freiheitsbeschränkungen arbeitet. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe liegen derzeit noch nicht vor.

Zu Absatz 148:

Nach § 5 Abs. 2 HeimAufG sind all jene – nicht medikamentösen – Freiheitsbeschränkungen vom Arzt anzuordnen, die voraussichtlich länger als 24 Stunden *oder wiederholt* erforderlich sein werden. In der Praxis dürfte es äußerst selten Fälle geben, in denen kurzfristig notwendige Freiheitsbeschränkungen bloß einmalig – und nicht wiederholt – vorzunehmen sind (vgl. *Hofinger et al., Rechtsschutz und Pflegekultur – Effekte des Heimaufenthaltsgesetzes* (2008), 124). Daraus folgt für nicht unter ärztlicher Leitung stehende kleinere Heime und generell für Behinderteneinrichtungen, dass sie durchwegs organisatorische Vorkehrungen zu treffen haben, um erforderlichenfalls einen anordnungsbefugten Arzt zur Verfügung zu haben.

Hier ist es in der Vergangenheit teilweise zu Problemen gekommen, u.a. auch deswegen weil sich Ärzte oftmals nicht in der Lage sehen, die pflegerischen bzw. – im Zusammenhang mit Menschen mit geistiger Behinderung – pädagogischen Implikationen einer Anordnung in ausreichendem Maße zu beurteilen (s. näher *Hofinger et al., aaO* 124 f). In jenen Fällen, die von der Bestimmung des § 5 Abs 1 Z 2 und 3 HeimAufG erfasst sind, pflegt die Leitung des Pflegedienstes oder die pädagogische Leitung einen wesentlich intensiveren Kontakt mit dem Bewohner und kann daher unter Umständen sogar deutlich besser das Erfordernis einer Freiheitsbeschränkung und die Auswahl der bestgeeigneten Maßnahme beurteilen, als ein beizuziehender Arzt, der den Bewohner nicht kennt. Oftmals steht bei vom HeimAufG erfassten Einrichtungen nicht die medizinische Betreuung der Bewohner, sondern vielmehr die Betreuung und Begleitung im Alltag durch entsprechendes nichtärztliches Personal im

Vordergrund, das einen sehr engen Kontakt zu den Bewohnern pflegt und die konkreten Bedürfnisse gut einschätzen kann. Das Bundesministerium für Justiz hat daher in einem Gesetzesentwurf, der sich aktuell in Diskussion befindet, vorgeschlagen, die ärztliche Anordnung auf jene Fälle zu beschränken, in denen medizinisches Fachwissen erforderlich ist; das Vorliegen einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung soll jedenfalls aber auch weiterhin durch ein ärztliches Zeugnis oder ein vergleichbares ärztliches Dokument belegt sein.

Schutzmechanismen

Erstunterbringung auf dem Zivilweg und Entlassungsverfahren

Zu Absatz 152:

Es ist nunmehr sichergestellt, dass in der **Landesnervenklinik Sigmund Freud** Langzeitpatienten im Status einer offenen Krankenbehandlung betreut werden.

Schutzmechanismen während des Aufenthalts in einer psychiatrischen Anstalt oder in einer sozialen Pflegeeinrichtung

Zu Absatz 157:

Einleitend ist – für den Bereich der Pflegeeinrichtungen – darauf hinzuweisen, dass die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die ständiger Pflege, aber bloß fallweise ärztlicher Betreuung bedürfen, gemäß Art 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fällt (VfSlg 13237/1992 = JBl. 1993, 382). Dies gilt auch für die Aufsicht über derartige Heime. Davon ausgenommen sind nur – wie der Verfassungsgerichtshof klargestellt hat – Regelungen von freiheitsentziehenden Maßnahmen in diesem Bereich.

In diesem Bereich sind den Bewohnervertretern durch das HeimAufG (Heimaufenthaltsgesetz) umfangreiche Befugnisse und Pflichten auferlegt. Der Bewohnervertreter ist gemäß § 9 Abs. 1 HeimAufG insbesondere berechtigt, die Einrichtung unangemeldet zu besuchen, sich vom Bewohner einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, mit der anordnungsbefugten Person und Bediensteten der Einrichtung das Vorliegen der Voraussetzungen der Freiheitsbeschränkung zu besprechen, die Interessenvertreter der Bewohner oder Klienten der Einrichtung zu befragen und in dem zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang Einsicht in die Pflegedokumentation, die Krankengeschichte und andere Aufzeichnungen über den Bewohner zu nehmen. Nach Abs. 3 HeimAufG ist der Bewohnervertreter weiters befugt, den für die Aufsicht über die Einrichtung oder zur Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Behörden die von ihm in Ausübung seiner Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen mitzuteilen und ist verpflichtet diesen Behörden insoweit Auskünfte zu erteilen, als dies für die Besorgung der ihnen zukommenden Aufgaben erforderlich ist.

Die Eignung eines Vereins gemäß § 8 Abs. 3 HeimAufG Bewohnervertreter namhaft zu machen, hat die Bundesministerin für Justiz mit Verordnung festzustellen; die Vereine unterstehen der fachlichen Aufsicht der Bundesministerin für Justiz und haben jährlich zum 30. April über ihre Tätigkeit, ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen im vergangenen Kalenderjahr zu berichten. Der Aufwand der Vereine, der mit den erbrachten Vertretungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang steht, ist im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Geldmittel zu ersetzen.

Zur personellen bzw. finanziellen Ausstattung der Bewohnervertretung ist festzuhalten, dass in den Gesetzesmaterialien zum HeimAufG österreichweit 50 Bewohnervertreter-Stellen vorgesehen waren. Derzeit können von den vier damit befassten Vereinen insgesamt rund 54 Stellen finanziert werden.

Die gegenwärtige Situation zeigt sich dergestalt, dass mit diesen Kapazitäten nicht das Auslangen gefunden werden kann, vor allem deswegen, weil sich die Anzahl der vom Anwendungsbereich des HeimAufG erfassten Einrichtungen seit Inkrafttreten des Gesetzes gegenüber den ursprünglichen Annahmen um über 50% erhöht hat. Derzeit unterliegen österreichweit 2.335 Einrichtungen dem HeimAufG.

Das Bundesministerium für Justiz hat den Mehrbedarf für die Bewohnervertretung wiederholt, zuletzt in der Bedarfsanmeldung für das Doppelbudget 2009/2010, aufgezeigt. Mit den dem Bundesministerium für Justiz in den Bundesvoranschlägen 2009 und 2010 zur Verfügung gestellten Mitteln wird jedoch eine Erhöhung der Kapazitäten der Bewohnervertretung nicht möglich sein.

Im Bereich des Unterbringungsrechtes werden – wie im Bericht des CPT dargelegt – die Patienten, die in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder Abteilung untergebracht (also Freiheitsbeschränkungen unterworfen) sind, in Österreich stets von Beginn bis Ende der Unterbringung von einem von der Krankenanstalt unabhängigen Patientenanwalt kostenlos vertreten (§ 14 Unterbringungsgesetz (UbG)). Außerdem erfolgt in jedem Fall einer Unterbringung zwingend ein Überprüfungsverfahren durch ein unabhängiges Gericht, in dem über die Zulässigkeit der Unterbringung entschieden wird (§§ 17 ff UbG). Auf Antrag hat das Gericht außerdem über die Zulässigkeit weitergehender Rechtseingriffe zu entscheiden (weitergehende Beschränkungen der Bewegungsfreiheit, medizinische Behandlungen, Beschränkungen des Verkehrs mit der Außenwelt: §§ 33 ff UbG). Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens wird der Patient persönlich angehört (§§ 19, 25 UbG). Die Kosten dieses gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund (§ 40 UbG). Nach § 38c Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) hat die Krankenanstaltsordnung sicherzustellen, dass Patientenanwälte und Gerichte die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben wahrnehmen können und ihnen dafür geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Es gibt also in Österreich in jedem Einzelfall einer Unterbringung eine unabhängige Kontrolle durch ein externes Prüforgan, nämlich die unabhängigen Gerichte. Darüber hinaus werden die Patientenanwälte – wie die Bewohnervertreter im Sinn des HeimAufG – von einem nach den Bestimmungen des Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz (VSPBG) geeigneten Verein namhaft gemacht, der der Aufsicht des Bundesministeriums für Justiz unterliegt und dem Bundesministerium für Justiz jährlich über seine Tätigkeiten, Erfahrungen und Wahrnehmungen zu berichten hat. In diesen Bericht sind von den Patientenanwälten wahrgenommene Missstände in psychiatrischen Einrichtungen aufzunehmen. Dass die Patientenanwälte die psychiatrischen Einrichtungen, in denen Freiheitsbeschränkungen stattfinden, regelmäßig und unangemeldet besuchen, mit PatientInnen unter vier Augen sprechen und Einsicht in die Krankengeschichte und sonstige relevante Unterlagen nehmen dürfen und dies auch tatsächlich tun, ergibt sich schon aus ihrer gesetzlichen Vertretungstätigkeit für die PatientInnen.